



BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2023



INHALTSVERZEICHNIS

RECHNUNGSABSCHLUSS 2023 – ÜBERBLICK	3
KURZFASSUNG	5
1. ALLGEMEINES	11
1.1. Prüfungsauftrag	11
1.2. Ausgangslage.....	11
1.3. Prüfungsunterlagen.....	12
1.4. Prüfungsrahmen bzw. -handlungen	12
1.5. Darstellung des Prüfergebnisses	13
2. ABWEICHUNGSANALYSE.....	14
2.1. Ergebnishaushalt: Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss	14
2.1.1. Ertragsseite	15
2.1.2. Aufwandsseite.....	18
2.2. Finanzierungshaushalt: Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss.....	23
2.2.1. Operative Gebarung.....	25
2.2.2. Investive Gebarung	29
2.2.3. Nettofinanzierungssaldo	32
2.2.4. Finanzierungstätigkeit.....	32
2.2.5. Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung.....	34
2.3.1. Abweichungsanalyse der Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2023 zu den Voranschlägen.....	34
2.3.2. Abweichungsanalyse der Rechnungsabschlüsse 2021 – 2023.....	38
3. AUSSER- UND ÜBERPLANMÄSSIGE MITTELVERWENDUNGEN	41
3.1. Rechtliche Grundlagen.....	41
3.2. Prüfungshandlungen	42
3.3. Feststellungen	43
3.3.1. Einzelkonten.....	43
3.3.2. Deckungsringe.....	44
3.3.3. Sammelnachweise.....	46
3.3.4. Vorherige Zustimmung des Gemeinderates	47
3.3.5. Nachträglich dem Gemeinderat zur Kenntnis.....	48
4. AUSGEWÄHLTE TEILBEREICHE.....	50
4.1. Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform	50
4.2. Vollständigkeitserklärungen	53



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
E oder ER	Erträge
ES	Abteilung Entsorgung
etc.	et cetera
EUR	Euro
Fibu	Finanzbuchhaltung
FM	Abteilung Facility Management
FSQ	Quote freie Finanzspitze
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
idgF	In der geltenden Fassung
INFOMA	Anbieter des städtischen Rechnungswesen-Programmes
inkl.	Inklusive
K-KBBG	Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
KDZ	KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung
KF-Spezialfonds	Klagenfurter Spezialfonds
KG	Kommanditgesellschaft
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
KTV	Klagenfurter Turnverein
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio	Millionen
MVAG	Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppe
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	Rund
SA	Saldo
StRH	Stadtrechnungshof
STW	Stadtwerke
SU	Summe
SV	Abteilung Straßenbau und Verkehr
UDRB	Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
VA	Voranschlag
VAST	Voranschlagsstelle
vgl.	Vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung



Rechnungsabschluss 2023 – Überblick

Im Rechnungsjahr 2023 wurde ein positives Nettoergebnis in Höhe von EUR 15.382.029,30 vor Rücklagen im **Ergebnishaushalt** erzielt. Gegenüber dem Voranschlag hat sich das Nettoergebnis um EUR 17.149.329,30 verbessert. Das Nettoergebnis war in allen Leistungsbereichen positiv:

- Allgemeiner Haushalt EUR 4.453.938,53
- Abwasserbeseitigung EUR 9.800.191,68
- Müllbeseitigung EUR 1.127.899,09

Der Stand der Haushaltsrücklagen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 8.234.224,27 auf EUR 97.273.483,74.

Der **Finanzierungshaushalt** wies für das Rechnungsjahr 2023 einen Überschuss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 16.021.767,22 auf. Gegenüber dem Voranschlag stellte dies eine Verbesserung in Höhe von EUR 33.142.667,22 dar. Der voranschlagswirksame Geldfluss war in allen Leistungsbereichen positiv:

- Allgemeiner Haushalt EUR 7.010.825,62
- Abwasserbeseitigung EUR 6.443.020,13
- Müllbeseitigung EUR 2.567.921,47

Unter Berücksichtigung des voranschlagsunwirksamen Geldflusses in Höhe von EUR -1.464.168,80 belief sich die Veränderung der liquiden Mittel auf EUR 14.557.598,42. Der Stand der liquiden Mittel betrug zum 31. Dezember 2023 EUR 140.735.604,31.

Im **Vermögenshaushalt** erhöhten sich die Aktiva und Passiva um EUR 22.839.741,98 auf EUR 1.344.410.669,04. Das Nettovermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 28.166.620,55 auf EUR 1.028.673.341,76 verbessert.



KURZFASSUNG

Signifikante Abweichungen des Voranschlages zum Rechnungsabschluss

Die Abweichungsanalyse zeigte neuerlich, dass die veranschlagten Beträge teilweise markant von den Abschlusswerten abwichen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in der Anlage 1b *Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt* unter der Voranschlagsposition *SU 35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit* eine Abweichung zum beschlossenen Voranschlag 2023 in Höhe von EUR 740.000,00 vorhanden war. Die Korrektur wurde noch während laufender Prüfung vorgenommen und dem Stadtrechnungshof die korrigierte Anlage übermittelt.

Die Erträge aus eigenen Abgaben lagen mit einem Volumen von EUR 4,0 Mio über dem Voranschlag in Höhe von EUR 82,0 Mio. Die größte Abweichung zum Voranschlag in dieser Gruppe betraf die Kommunalsteuer, welche um EUR 5,0 Mio unterbudgetiert war.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass sich der Anteil der Kommunalsteuer an den Gesamterträgen des Ergebnishaushaltes auf 13,7 % belief und somit eine wesentliche Einnahmequelle für den Gemeindehaushalt der Landeshauptstadt darstellte. In den Jahren 2021 bis 2023 kam es zu durchschnittlichen Abweichungen des veranschlagten Betrages von den tatsächlichen Werten in Höhe von 9 %.

Aufgrund der einnahmenseitig hohen Relevanz der Kommunalsteuer **empfiehlt der Stadtrechnungshof** - unter Berücksichtigung des zeitlichen Aspektes der Beschlussfassungen der Voranschläge erst am jeweiligen Jahresende - eine realistischere Budgetierung dieser Position.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2023 im Finanzierungshaushalt Abweichungen zum Voranschlag wie folgt gegeben waren:

- Im Bereich Geldfluss der operativen Gebarung waren die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse im Durchschnitt um EUR 28,2 Mio besser als budgetiert.
- Der Nettofinanzierungssaldo fiel in den Rechnungsabschlüssen der letzten drei Jahre im Durchschnitt um EUR 64,7 Mio besser aus als veranschlagt.



- Im Bereich Veränderung der liquiden Mittel waren die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse im Durchschnitt um EUR 31,8 Mio besser als budgetiert.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass im Ergebnishaushalt in den Rechnungsjahren 2021 bis 2023 die durchschnittliche positive Abweichung des budgetierten zum tatsächlich eingetretenen Nettoergebnis EUR 34,5 Mio betrug.

Unter Berücksichtigung der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt in Zusammenschau mit den Bestimmungen der VRV 2015 sowie den allgemeinen Budgetierungsgrundsätzen verlangt der Voranschlag eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage der Landeshauptstadt. Der Voranschlag bildet zudem die Basis für den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan, welcher ein wesentliches Steuerungs- und Entscheidungsinstrument für den Gemeinderat darstellt.

Angesichts der teilweise signifikanten Abweichungen zwischen den veranschlagten und den tatsächlichen Werten **empfiehlt der Stadtrechnungshof** abermals mit Nachdruck, im Sinne der Budgetwahrheit die seitens der einzelnen Fachabteilungen veranschlagten Beträge realistischer und mit größter Sorgfalt festzulegen.

Abweichungsanalyse der Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2023

Die Analyse der letzten drei Rechnungsjahre im Finanzierungshaushalt zeigte, dass der größte Anteil an den Einzahlungen aus der operativen Gebarung auf die Ertragsanteile des Bundes zurückzuführen war. Diese beliefen sich zwischen 44 % und 47 % der gesamten Einzahlungen aus der operativen Gebarung. Insgesamt waren mehr als die Hälfte der gesamten Einzahlungen auf die von der Landeshauptstadt nicht unmittelbar beeinflussbaren Ertragsanteile sowie Transferzahlungen zurückzuführen.

Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung betragen im Betrachtungszeitraum zwischen EUR 300 Mio und EUR 330 Mio. Hiervon entfielen durchschnittlich 44 % der Gesamtsumme der Auszahlungen aus operativer Gebarung auf die Auszahlungen aus Transfers, gefolgt von den Auszahlungen für Personalaufwand mit 33 % und dem Sachaufwand mit 23 %.



Hinsichtlich der nicht unmittelbar beeinflussbaren Ertragsanteile sowie Transferzahlungen ist die Finanzpolitik im Wege des Städte- und Gemeindebundes angehalten, im Rahmen des Finanzausgleiches ihre Forderungen zur Änderung der Verteilungsgrundlagen nachhaltig zu verhandeln und durchzusetzen. Dies insbesondere im Hinblick auf § 4 Finanz-Verfassungsgesetz, wonach darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Hinsichtlich der von der Landeshauptstadt unmittelbar beeinflussbaren Ausgaben **empfiehlt der Stadtrechnungshof** zum wiederholten Male, insbesondere die Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform ehestmöglich umzusetzen.

Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform

Im Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 empfahl der Stadtrechnungshof – unter Verweis auf die per 1. Februar 2022 vom Stadtsenat (34/106/2022) beschlossene Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens zur Konzepterstellung und Umsetzung einer Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform – diese konsequent, nachhaltig und zielstrebig zu verfolgen.

Der dem Stadtsenatsbeschluss (34/106/2022) zugrundeliegende Zeitplan für die Umsetzung der Reformmaßnahmen sah eine detaillierte Konzeptausarbeitung samt Beschlussfassung im Stadtsenat für Juni 2022 sowie einen Implementierungsstart mit September 2022 vor. Die Kosten für die Konzepterstellung und Umsetzung wurden vom externen Unternehmen auf rund EUR 90.000,00 brutto geschätzt. Im Laufe des Jahres 2022 und 2023 kam es im Zusammenhang mit Reformmaßnahmen zu fünf weiteren Beschlussfassungen im Stadtsenat.

Für den Stadtrechnungshof war eine strukturierte, zielstrebige und konsequente Realisierung der Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform nicht erkennbar.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass mittlerweile Kosten für die Leistungen des externen Unternehmens in Höhe von rund EUR 245.000,00 brutto zu verzeichnen waren.

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 6. Februar 2024 (34/142/2024) wurde unter dem Titel *Strukturreform* das Angebot für einen Rahmenberatungsvertrag eines weiteren externen Beratungsunternehmens zu einem Tagessatz von EUR 2.640,00 brutto angenommen.



Die laut Antrag und Angebot verfolgten Ziele und Ergebnisse waren thematisch nahezu deckungsgleich mit jenen laut Antrag und Angebot von Februar 2022.

Nicht zuletzt aufgrund der bereits kostenintensiven externen Beratungsleistungen **empfiehlt der Stadtrechnungshof** mit Nachdruck, den gesamten Prozess der Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform seitens aller Verantwortungsträger zielgerichtet, strukturiert und konsequent umzusetzen.

Außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen

Die prüfungsrelevanten Anlagen zum Rechnungsabschluss wurden dem Stadtrechnungshof erst am 8. April 2023 von der Abteilung Finanzen zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Plausibilisierung und Erstdurchsicht der beigebrachten Unterlagen wurden seitens des **Stadtrechnungshofes** Mängel unter anderem im Zusammenhang mit der Darstellung und der korrekten Abbildung buchungsrelevanter Sachverhalte **festgestellt**.

Aus der Gesamtübersicht der Deckung über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen ergab sich im operativen Haushalt zwischen Mittelverwendungen und der Bedeckung durch Mehreinnahmen, Minderausgaben oder Verstärkungsmittel eine Differenz in Höhe von EUR 390.214,64. Die Erläuterungen der Deckung über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen zu den Einzelkonten, Deckungsringen und Sammelnachweisen waren unterschiedlich dargestellt.

Diese Mängel wurden der Abteilung Finanzen in einer Besprechung vom 11. April 2024 mitgeteilt und als Feststellungen und Fragestellungen verschriftlicht. Am 15. April 2024 langte die Stellungnahme der Abteilung Finanzen hierzu ein, welche in den gegenständlichen Bericht wortgetreu eingearbeitet wurde. Eine inhaltliche Überprüfung der Stellungnahme samt den beigebrachten Anlagen war dem Stadtrechnungshof bis zum redaktionellen Stichtag am 16. April 2024 nicht möglich.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die Anlage A zum Rechnungsabschluss mit größter Sorgfalt, für Dritte nachvollziehbar und unter Einhaltung des Vier-Augenprinzips zu erstellen.



Unterlagen- und Datenübermittlung

Zur adäquaten Erfüllung des gesetzlichen Prüfungsauftrages bedarf es einer entsprechend zeitgerechten Übermittlung von Unterlagen und Daten an den Stadtrechnungshof. Im heurigen Jahr lagen mehrere Unterlagen in endgültiger Form erst per 9. April 2024 vor. Dies führte dazu, dass Prüfungshandlungen nur eingeschränkt und teilweise gar nicht möglich waren.

Vom Stadtrechnungshof wird dringend empfohlen, dem Verlangen auf Unterlagen- und Datenübermittlung zeitgerechter nachzukommen.

Vollständigkeitserklärungen

Wie bereits bei den Rechnungsabschlüssen 2020, 2021 und 2022 vermerkt, **stellte der Stadtrechnungshof** auch im Zuge der gegenständlichen Prüfung **fest**, dass entgegen der Verpflichtung gemäß § 50 Haushaltsordnung die geforderten Vollständigkeitserklärungen betreffend die Vermögensrechnung von einzelnen Fachabteilungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang vorlagen.

Aus der seitens der zuständigen Fachabteilung Rechnungswesen übermittelten Liste ging zudem hervor, dass einzelnen Abteilungen Aufschübe bis Ende Mai des Jahres 2024 und somit über den Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses hinaus gewährt wurden.

Gemäß § 86 K-KStR hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen. In Verbindung mit § 50 Haushaltsordnung (*Vollständigkeit der Vermögensrechnung*), wonach *die fachlich zuständigen Organisationseinheiten Veränderungen von Vermögenswerten (...) laufend bzw. unmittelbar in der Vermögensrechnung zu erfassen, zu dokumentieren und im Zuge des Rechnungsabschlusses die Vollständigkeit betreffend die Vermögensrechnung zu erklären haben*, ist das fristenkonforme Vorliegen der Erklärungen für die Erstellung der Vermögensrechnung für den Stadtrechnungshof unabdingbar.

Trotz Rückmeldung der Abteilung Rechnungswesen, dass die Verantwortung für die Säumigkeit ausnahmslos in den zuständigen Fachabteilungen liege, sieht der Stadtrechnungshof die Fristsetzung für das Vorliegen der Vollständigkeitserklärungen erst per 1. März 2024 samt teilweiser Aufschubgewährung über den Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses



hinaus als sehr kritisch an. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes stellen die nicht vorgelegten Vollständigkeitserklärungen sowie der eingeräumte Fristenaufschub einen Verstoß gegen § 50 Haushaltsordnung dar.

Der Stadtrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, die Bestimmungen des § 50 Haushaltsordnung lückenlos zu vollziehen, sodass sämtliche Vollständigkeitserklärungen zeitgerecht zur Erstellung der Vermögensrechnung vorliegen. **Weiters empfiehlt der Stadtrechnungshof,** die Fristsetzung für die Rückmeldung der Vollständigkeitserklärungen mit jeweils 15. Jänner des Folgejahres festzusetzen.



1. ALLGEMEINES

1.1. Prüfungsauftrag

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 89 Abs 1 Klagenfurter Stadtrecht 1998 idGF LGBl. Nr. 78/2023 (in Folge: K-KStR) die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Für den Rechnungsabschluss ergibt sich ein gesetzlicher Auftrag der in § 89 Abs 1a K-KStR wie folgt näher ausgeführt wird:

Der Stadtrechnungshof hat einen Bericht zum Rechnungsabschluss zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen abweichen und ob die Bestimmungen des § 84 Abs 1 bis 3 K-KStR eingehalten worden sind. § 84 K-KStR regelt die außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen.

1.2. Ausgangslage

Gemäß § 83 K-KStR hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser Voranschlag bildet die Grundlage der Gebarung für das kommende Jahr. Gemäß § 86 Abs 1 K-KStR hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen. Der Rechnungsabschluss soll dem Gemeinderat eine nachgelagerte Überprüfung ermöglichen, ob bei der Abwicklung der Gebarung seinen haushaltsrechtlichen Vorgaben für das abgelaufene Jahr entsprochen wurde.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 316/2023 (in der Folge kurz: VRV 2015), regelt die Form und die Gliederung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Der Geltungsbereich der VRV 2015 umfasst auch die wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Zu den Unternehmensformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zählen beispielsweise Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit oder Regie- und Eigenbetriebe. Die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 erfolgte nach der VRV 2015 in Form eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes.



1.3. Prüfungsunterlagen

Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR *haben die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.*

Folgende, für die gegenständliche Prüfung relevante Unterlagen im Sinne der Mindestanforderungen nach § 89 Abs 1a K-KStR wurden dem Stadtrechnungshof, wie nachstehend aufgeschlüsselt, zur Verfügung gestellt.

Übermittler	Anlage	Datum der Übermittlung an den StRH
Abteilung Finanzen	1a - Ergebnishaushalt	22. März 2024
Abteilung Finanzen	1b - Finanzierungshaushalt	28. März 2024
Abteilung Finanzen	A - Erläuterung der Abweichungen	8. April 2024
Abteilung Finanzen	B - Übersicht über die Deckungsringe	8. April 2024
Abteilung Finanzen	C - Übersicht über die Sammelnachweise	8. April 2024

Der vom Gemeinderat zu beschließende Rechnungsabschluss samt Anlagen, Beilagen und Detailnachweis wurde dem Stadtrechnungshof am 9. April 2024 in seiner finalen Version zur Verfügung gestellt.

1.4. Prüfungsrahmen bzw. -handlungen

Aufgrund der im Bereich der Fachabteilungen entstandenen Verzögerungen (vgl. Auflistung Pkt. 1.3.) verringerte sich der für den Stadtrechnungshof zur Verfügung stehende Prüfungszeitraum markant. Zur adäquaten Erfüllung des gesetzlichen Prüfungsauftrages bedarf es einer entsprechend zeitgerechten Übermittlung von Unterlagen und Daten an den Stadtrechnungshof.

Im heurigen Jahr lagen die prüfungsrelevanten Unterlagen in endgültiger Form erst per 9. April 2024 vor. Auch in den vergangenen Jahren zeigte sich eine ähnliche Problematik.

Vom Stadtrechnungshof wurde in seinem Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 bereits dringend empfohlen dem Verlangen auf Unterlagen- und Datenübermittlung zeitgerechter nachzukommen.

Dieser Empfehlung wurde neuerlich nicht nachgekommen.



Die Abteilung Finanzen führte hierzu im Wesentlichen aus, dass das Zeitfenster für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, vor allem auch in Hinblick auf einen sehr späten Zeitpunkt der Voranschlags-Beschlussfassung, ein sehr enges gewesen sei.

Dieser Umstand bedingte für den Stadtrechnungshof eine Fokussierung der Handlungen auf jene Sachverhalte, die nach den Bestimmungen des Klagenfurter Stadtrechtes als Mindeststandards (Feststellung von Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag sowie Einhaltung der Bestimmungen des § 84 Abs 1 bis 3 K-KStR) vorgeschrieben sind.

In Kapitel 2 erfolgte eine Plausibilisierung der größten Abweichungen. Zu wesentlichen Abweichungen und Feststellungen wurden von den jeweiligen Fachabteilungen entsprechende Stellungnahmen eingeholt, welche aufgrund des markant eingeschränkten Prüfungszeitraumes keiner näheren kritischen Überprüfung unterzogen werden konnten. Teilweise waren Rückmeldungen bis zum redaktionellen Stichtag der Berichterstellung nicht vorliegend.

In Kapitel 3 erfolgte zunächst eine Plausibilisierung der am 8. April 2024 beigebrachten Unterlagen, welche bei Erstsichtung bereits Mängel aufwiesen. Diese wurden der Abteilung Finanzen in einer Besprechung am 11. April 2024 mitgeteilt und als Feststellungen und Fragestellungen verschriftlicht. Am 15. April 2024, 15:00 Uhr, langte die Stellungnahme der Abteilung Finanzen hierzu ein, welche in den gegenständlichen Bericht wortgetreu eingearbeitet wurde. Eine inhaltliche Überprüfung der Stellungnahme samt den beigebrachten Anlagen war dem Stadtrechnungshof bis zum redaktionellen Stichtag am 16. April 2024 nicht möglich.

1.5. Darstellung des Prüfergebnisses

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen, die im Bericht verwendet wurden, gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Zur übersichtlicheren Gestaltung wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.



2. ABWEICHUNGSANALYSE

Gemäß § 89 Abs 1a K-KStR hat der Stadtrechnungshof jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den Voranschlagsbeträgen abweichen. Zu den Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sieht § 6 Abs 4 VRV 2015 eine Gliederung des Voranschlages insofern vor, als dass

- im Ergebnisvoranschlag
 - die Mittelaufbringungen als Erträge und
 - die Mittelverwendungen als Aufwendungen sowie

- im Finanzierungsvoranschlag
 - die Mittelaufbringungen als Einzahlungen und
 - die Mittelverwendungen als Auszahlungen

darzustellen sind.

2.1. Ergebnishaushalt: Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss

Im Zuge der Einschau **stellte der Stadtrechnungshof** im Ergebnishaushalt folgende Abweichungen **fest**:

Ergebnishaushalt

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	331.824.200,00	354.291.421,04	22.467.221,04	6,8%
1	212	Erträge aus Transfers	27.007.300,00	36.201.706,75	9.194.406,75	34,0%
1	213	Finanzerträge	5.185.200,00	11.722.603,31	6.537.403,31	126,1%
SU	21	Summe Erträge	364.016.700,00	402.215.731,10	38.199.031,10	10,5%
1	221	Personalaufwand	114.083.400,00	111.227.211,82	-2.856.188,18	-2,5%
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	103.018.200,00	100.183.775,79	-2.834.424,21	-2,8%
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	147.746.000,00	157.279.330,75	9.533.330,75	6,5%
1	224	Finanzaufwand	936.400,00	18.143.383,44	17.206.983,44	1837,6%
SU	22	Summe Aufwendungen	365.784.000,00	386.833.701,80	21.049.701,80	5,8%
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-1.767.300,00	15.382.029,30	17.149.329,30	-970,4%
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	8.979.300,00	410.820,85	-8.568.479,15	-95,4%
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	8.645.045,12	8.645.045,12	
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	8.979.300,00	-8.234.224,27	-17.213.524,27	-191,7%
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA0 +/- SU23)	7.212.000,00	7.147.805,03	-64.194,97	-0,9%

Beträge in EURO



Das **Nettoergebnis** (SA0) fiel mit EUR 15,4 Mio um EUR 17,1 Mio besser aus als geplant, was einerseits auf ein um EUR 38,2 Mio höheres Ertragsvolumen und andererseits auf EUR 21,0 Mio höhere Aufwendungen als geplant zurückzuführen war.

2.1.1. Ertragsseite

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	331.824.200,00	354.291.421,04	22.467.221,04	6,8%
1	212	Erträge aus Transfers	27.007.300,00	36.201.706,75	9.194.406,75	34,0%
1	213	Finanzerträge	5.185.200,00	11.722.603,31	6.537.403,31	126,1%
SU	21	Summe Erträge	364.016.700,00	402.215.731,10	38.199.031,10	10,5%

Die Summe der erzielten Erträge lag mit EUR 402,2 Mio um EUR 38,2 Mio über der veranschlagten Ertragssumme von EUR 364,0 Mio. Dies entsprach einer relativen Steigerung von 10,5 %.

Die in realen Zahlen höchste Abweichung zum Voranschlag lag mit EUR 22,5 Mio im Bereich der *Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit*. Die *Erträge aus Transfers* lagen um EUR 9,2 Mio, die *Finanzerträge* um EUR 6,5 Mio über dem veranschlagten Volumen.

ERTRÄGE AUS DER OPERATIVEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

MVAG	MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA	RA	Differenz
Ebene	Code		2023	2023	
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	331.824.200	354.291.421,04	22.467.221,04
2	2111	Erträge aus eigenen Abgaben	82.010.700	85.966.504,39	3.955.804,39
2	2112	Erträge aus Ertragsanteilen	164.917.000	163.546.270,70	-1.370.729,30
2	2113	Erträge aus Gebühren	37.200.000	37.818.011,19	618.011,19
2	2114	Erträge aus Leistungen	22.844.200	25.572.316,91	2.728.116,91
2	2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3.446.300	3.714.899,50	268.599,50
2	2116	Erträge aus Veräußerung und sonstiger Erträge	8.286.400	17.321.870,88	9.035.470,88
2	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	13.119.600	20.351.547,47	7.231.947,47

Die **Erträge aus Veräußerung und sonstiger Erträge** (MVAG 2116) überstiegen mit einer Summe von EUR 17,3 Mio ihr geplantes Volumen um EUR 9,0 Mio. Die größte Abweichung innerhalb dieser Gruppe betraf die Rückersätze von offenen Aufwendungen für Transferzahlungen (Mindestsicherung) in Höhe von EUR 2,6 Mio. Weitere Abweichungen innerhalb dieser Gruppe betrafen unter anderem die Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen, sonstige Erträge aus der Abfertigungsversicherung sowie Rückersätze von Aufwendungen.



Die **nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge** (MVAG 2117) lagen mit einem Volumen von EUR 20,4 Mio um EUR 7,2 Mio über dem veranschlagten Ertragsvolumen von EUR 13,1 Mio.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes teilte die Abteilung Finanzen mit, dass die Abweichung im Wesentlichen auf die Rückübertragung von Gebäudeinfrastruktur und Liegenschaften aus der Klagenfurt Immobilien KG in das städtische Vermögen zurückzuführen sei (Stadtgarten, Ersatzstadion Fischl, Mittel- und Sonderschule Waidmannsdorf mit rund EUR 12,9 Mio). Rücküberführungen von Objekten erfolgen laut der Abteilung Finanzen nach Abwägung des steuergünstigsten Zeitpunkts. Ertragsseitig erfolgte die Abbildung auf dem Konto *sonstige Wertaufholungen/Bestandsvermehrungen*.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass neben der von der Abteilung Finanzen angesprochenen positiven Abweichung im Bereich der Wertaufholungen/Bestandsvermehrungen besonders im Personalbereich eine geringere Auflösung von Rückstellungen erfolgte als geplant, sodass sich insgesamt der oben beschriebene Saldo ergab.

Die **Erträge aus eigenen Abgaben** (MVAG 2111) lagen mit einem Volumen von EUR 4,0 Mio über dem Voranschlag in Höhe von EUR 82,0 Mio. Die größte Abweichung zum Voranschlag betraf die Kommunalsteuer, welche um EUR 5,0 Mio unterbudgetiert war.

Die Abteilung Finanzen führte hierzu aus, dass die Prognose der Fachabteilung in Höhe von EUR 48,5 Mio aufgrund weiterer Abstimmung mit der Finanzabteilung auf EUR 50,0 Mio angehoben wurde.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass sich der Anteil der Kommunalsteuer an den Gesamterträgen des Ergebnishaushaltes auf 13,7 % belief und somit eine wesentliche Einnahmequelle für den Gemeindehaushalt der Landeshauptstadt darstellte. In den Jahren 2021 bis 2023 kam es zu durchschnittlichen Abweichungen des veranschlagten Betrages von den tatsächlichen Werten in Höhe von 9 %.



Aufgrund der einnahmenseitig hohen Relevanz der Kommunalsteuer **empfiehlt der Stadtrechnungshof** – unter Berücksichtigung des zeitlichen Aspektes der Beschlussfassungen der Voranschläge erst am jeweiligen Jahresende¹ – eine realistischere Budgetierung dieser Position.

ERTRÄGE AUS TRANSFERS

Die *Erträge aus Transfers* beliefen sich im Rechnungsabschluss 2023 auf EUR 36,2 Mio und lagen somit um EUR 9,2 Mio über den ursprünglich veranschlagten Erträgen.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	212	Erträge aus Transfers	27.007.300	36.201.706,75	9.194.406,75
2	2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	20.754.500	29.743.077,79	8.988.577,79
2	2122	Transferertrag von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	10.000	14.500,00	4.500,00
2	2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	4.198.200	4.322.713,80	124.513,80
2	2125	Transferertrag vom Ausland	747.100	728.418,21	-18.681,79
2	2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse	0	0,00	0,00
2	2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	1.297.500	1.392.996,95	95.496,95

Dabei war der **Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts** (MVAG 2121) in Höhe von EUR 29,7 Mio um EUR 9,0 Mio höher als ursprünglich geplant. Der erhöhte Transferertrag war unter anderem auf einen nicht budgetierten Zuschuss des Landes für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Höhe von EUR 4,7 Mio zurückzuführen. Vergleiche hierzu die Ausführungen zu MVAG 3121 im Kapitel 2.2.

¹ Zum Zeitpunkt der finalen Voranschlagserstellung kann zumeist bereits auf Prognosen des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung sowie Richtwerte von KV-Verhandlungen (Metallgewerbe) zurückgegriffen werden.



FINANZERTRÄGE

Die *Finanzerträge* beliefen sich im Rechnungsabschluss 2023 auf EUR 11,7 Mio und lagen somit um EUR 6,5 Mio über den ursprünglich veranschlagten Erträgen.

MVAG	MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA	RA	Differenz
Ebene	Code		2023	2023	
1	213	Finanzerträge	5.185.200	11.722.603,31	6.537.403,31
2	2131	Erträge aus Zinsen	5.200	4.261.942,28	4.256.742,28
2	2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne	0	0,00	0,00
2	2133	Erträge aus Gewinneinnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0,00	0,00
2	2134	Sonstige Finanzerträge	0	0,00	0,00
2	2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	5.180.000	5.084.843,36	-95.156,64
2	2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Erträge	0	2.375.817,67	2.375.817,67

Die höchste Abweichung zum Voranschlag lag mit EUR 4,3 Mio im Bereich der **Erträge aus Zinsen** (MVAG 2131), gefolgt von den **sonstigen nicht finanzierungswirksamen Erträgen** (MVAG 2136) mit einer Abweichung in Höhe von EUR 2,4 Mio.

Die Abteilung Finanzen teilte hierzu mit, dass sich die Abweichungen auf die Zinsentwicklung des letzten Jahres sowie die positive Entwicklung des KF-Spezialfonds zurückführen ließe. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu MVAG 3131 im Kapitel 2.2.

2.1.2. Aufwandsseite

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	221	Personalaufwand	114.083.400,00	111.227.211,82	-2.856.188,18	-2,5%
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	103.018.200,00	100.183.775,79	-2.834.424,21	-2,8%
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	147.746.000,00	157.279.330,75	9.533.330,75	6,5%
1	224	Finanzaufwand	936.400,00	18.143.383,44	17.206.983,44	1837,6%
SU	22	Summe Aufwendungen	365.784.000,00	386.833.701,80	21.049.701,80	5,8%

Die Summe der getätigten Aufwendungen lag mit EUR 386,8 Mio um EUR 21,0 Mio über der veranschlagten Aufwandssumme von EUR 365,8 Mio, was einer relativen Abweichung von 5,8 % entsprach. Die höchste Abweichung zum Voranschlag lag mit EUR 17,2 Mio Mehraufwand im Bereich des *Finanzaufwandes*, gefolgt vom *Transferaufwand* in Höhe von EUR 9,5 Mio. Im *Personalbereich* kam es zu Minderaufwendungen in Höhe von EUR 2,9 Mio, gefolgt vom *Sachaufwand* mit Minderaufwendungen in Höhe von EUR 2,8 Mio.



FINANZAUFWAND

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	224	Finanzaufwand	936.400	18.143.383,44	17.206.983,44
2	2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und	746.400	1.859.382,60	1.112.982,60
2	2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten	0	0,00	0,00
2	2244	Sonstiger Finanzaufwand	190.000	61.674,94	-128.325,06
2	2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0	16.222.325,90	16.222.325,90

Der **nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand** (MVAG 2245) schlug im Rechnungsabschluss mit EUR 16,2 Mio zu Buche. Mangels Budgetierung entsprach dies ebenso der Abweichung zum Voranschlag.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes teilte die Abteilung Finanzen wie folgt mit: *„Diese Abweichung ist in Verbindung mit dem MVAG Code 2117 zu sehen. Nachdem Gebäudeinfrastruktur und Liegenschaften aus der Klagenfurt Immobilien KG zurückgeführt wurden und sich das Eigenkapital der Gesellschaft dadurch reduzierte, wurde dies auch aufwandsseitig abgebildet (rund EUR 15,732 Mio). Unter anderem erfuhren auch die Beteiligungen Kärntner Flughafen Betriebs GesmbH, Unternehmenszentrum ... Klagenfurt GmbH und die IPAK GmbH eine Wertberichtigung (in Abhängigkeit vom anteiligen Eigenkapital).“*

Im Bereich der **Zinsen aus Finanzschulden** (MVAG 2241) kam es zu einer Abweichung des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses zum Voranschlag in Höhe von EUR 1,1 Mio.

Hierzu führte die Abteilung Finanzen aus: *„Aufgrund der Zinsentwicklung des letzten Jahres waren die Inneren Darlehen mit rund EUR 0,68 Mio (gemäß Klagenfurter Haushaltsordnung) zu verzinsen. Ebenso wirkte sich die Zinsentwicklung auf die variabel verzinsten Darlehen negativ aus.“*



TRANSFERAUFWAND

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	147.746.000	157.279.330,75	9.533.330,75
2	2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	93.365.900	93.528.250,83	162.350,83
2	2232	Transferaufwand an Beteiligungen	22.733.800	28.241.591,09	5.507.791,09
2	2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	13.673.700	13.319.179,53	-354.520,47
2	2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	17.972.100	19.104.730,30	1.132.630,30
2	2235	Transferaufwand an das Ausland	500	0,00	-500,00
2	2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse	0	0,00	0,00
2	2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0	3.085.579,00	3.085.579,00

Die Überschreitung des Voranschlages im Bereich der Transferaufwendungen war zu wesentlichen Teilen auf einen erhöhten **Transferaufwand an Beteiligungen** (MVAG 2232) zurückzuführen, welcher mit EUR 28,2 Mio um EUR 5,5 Mio über dem Planwert von EUR 22,7 Mio lag.

Die Abteilung Finanzen führte hierzu aus: „Grundsätzlich ist diese Abweichung mit der Weitergabe der ÖPNV-Mittel des Verkehrsverbunds Kärnten an die STW-AG in Höhe von EUR 3,95 Mio zu erklären. Unterjährig wurden noch Kapitaltransfers an die Lakeside GmbH EUR 0,47 Mio und die Kärntner Flughafen Betriebs GesmbH EUR 1,55 Mio beschlossen. Auch diese waren im Voranschlag 2023 nicht vorgesehen.“

Im Bereich des **nicht finanzierungswirksamen Transferaufwandes** (MVAG 2237) kam es zu einer Abweichung des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses zum Voranschlag in Höhe von EUR 3,1 Mio. Die Begründung fand sich in der nicht vorgenommenen Dotierung von Pensionsrückstellungen.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes teilte die Abteilung Personal hierzu unter anderem wie folgt mit: „Die Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2023 sind im Vergleich zum Jahr 2022 (VA 2023) so hoch ausgefallen, da der Zinssatz (UDRB) für die Ermittlung des Barwertes mit 2,686 % (RA 2023 Stand 31.12.2023) und nicht wie im VA 2023 (Stichtag 01.07.2022) mit 1,641 % zu berücksichtigen war. Die Rückstellungen für die Pensionen sind der Hauptgrund für die hohe Differenz, da der Barwert in den Vorjahren immer mit 0 % herangezogen wurde und es deshalb zu einer Auflösung im Jahr 2022 in Höhe von 8.000.000,00 gekommen ist (Dotierung 2022 – 0,00, VA 2023). Weiters wurde die Basis für die Berechnung der Rückstellungen ohne Forecast durchgeführt. Die Umstellung erfolgte erst mit dem VA 2024 in Kooperation mit der Abteilung Finanzen. Weiters ist an dieser Stelle nochmals anzuführen, dass für die Berechnung der Rückstellungen nach dem Programm von Wittig der Zinssatz (UDRB) für die



Zinsermittlung des Barwertes eine erhebliche Rolle spielt. Diesen können wir jedoch nicht verändern, da der Zinssatz immer Mitte des Jahres für den Voranschlag und am Ende des Jahres für den Rechnungsabschluss abgerufen wird.“

Eine Rückmeldung auf weitergehende Fragen des Stadtrechnungshofes zu diesem Thema, insbesondere im Zusammenhang mit der vorgenommenen Berechnung, ist bis zum redaktionellen Stichtag der Berichterstellung nicht erfolgt.

Der **Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter** (MVAG 2234) belief sich im Rechnungsjahr 2023 auf EUR 19,1 Mio und lag um EUR 1,1 Mio über dem Budget.

Die Abteilung Finanzen teilte hierzu mit, dass die Überschreitung des Voranschlagwertes mit dem Inkraft-Treten des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes begründet war.

PERSONALAUFWAND

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	221	Personalaufwand	114.083.400	111.227.211,82	-2.856.188,18
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	85.921.000	83.655.963,46	-2.265.036,54
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	24.589.300	23.689.857,25	-899.442,75
2	2213	Sonstiger Personalaufwand	700.100	816.944,64	116.844,64
2	2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2.873.000	3.064.446,47	191.446,47

Der **Personalaufwand** (MVAG 2211) blieb mit EUR 2,3 Mio hinter dem veranschlagten Wert in Höhe von EUR 86,0 Mio zurück.

Die Abteilung Personal führte hierzu im Wesentlichen aus, dass die Abweichungen unter anderem auf einen Mangel an KindergartenpädagogInnen, den milden Winter und den damit verbundenen unbesetzten Stellen, sowie die Gehaltsanpassung auf tatsächlich 7,15 % und nicht wie veranschlagt 8,5 % + 1 % (etwaige zwingende Personalmaßnahmen) zurückzuführen sei.



SACHAUFWAND

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	103.018.200	100.183.775,79	-2.834.424,21
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	7.695.400	7.396.991,86	-298.408,14
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11.197.000	8.529.192,63	-2.667.807,37
2	2223	Leasing- und Mietaufwand	5.165.400	4.538.050,08	-627.349,92
2	2224	Instandhaltung	13.906.100	12.443.609,28	-1.462.490,72
2	2225	Sonstiger Sachaufwand	41.903.600	40.221.111,01	-1.682.488,99
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	23.150.700	27.054.820,93	3.904.120,93

Die größte Abweichung ergab sich beim **nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand** (MVAG 2226), der mit einem Volumen von EUR 27,0 Mio um EUR 3,9 Mio über der veranschlagten Summe von EUR 23,2 Mio lag.

Die Abteilung Finanzen teilte hierzu wie folgt mit: *„Diese Abweichung resultiert aus höheren Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von EUR 0,64 Mio, Verlusten aus dem Abgang von Sachanlagen und Vermögenswerten in Höhe von EUR 0,97 Mio, Abschreibungen in Höhe von EUR 1,09 Mio sowie aus der Bewertung von Baumbeständen in Höhe von EUR 0,89 Mio.“*

Im Bereich des **Verwaltungs- und Betriebsaufwandes** (MVAG 2222) blieben die Mittelverwendungen mit EUR 2,7 Mio hinter den veranschlagten EUR 11,2 Mio zurück. Der größte Minderbedarf ergab sich beim Sammelnachweis 9955 Energiebezüge (Strom) in Höhe von EUR 2,5 Mio.

Die Abteilung Facility Management teilte dazu im Wesentlichen mit, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets für das Jahr 2023 nicht vorhersehbar gewesen sei, wie sich der Energiepreis entwickeln werde.



2.2. Finanzierungshaushalt: Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss

Im Zuge der Einschau **stellte der Stadtrechnungshof** im Finanzierungshaushalt folgende Abweichungen fest:

Finanzierungshaushalt

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	318.685.700,00	331.967.122,23	13.281.422,23	4%
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	25.709.800,00	34.652.183,12	8.942.383,12	35%
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5.185.200,00	9.347.139,51	4.161.939,51	80%
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	349.580.700,00	375.966.444,86	26.385.744,86	8%
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	111.210.400,00	108.110.240,30	-3.100.159,70	-3%
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	79.568.500,00	72.939.537,66	-6.628.962,34	-8%
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	142.433.400,00	147.391.332,16	4.957.932,16	3%
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	936.400,00	1.924.192,65	987.792,65	105%
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	334.148.700,00	330.365.302,77	-3.783.397,23	-1%
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)	15.432.000,00	45.601.142,09	30.169.142,09	195%
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	519.900,00	5.260.787,59	4.740.887,59	912%
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1.839.700,00	17.243.155,53	15.403.455,53	837%
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.467.100,00	5.126.123,18	659.023,18	15%
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	6.826.700,00	27.630.066,30	20.803.366,30	305%
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.375.000,00	28.853.946,08	-16.521.053,92	-36%
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	5.768.100,00	11.931.340,95	6.163.240,95	107%
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	5.312.600,00	6.663.621,83	1.351.021,83	25%
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	56.455.700,00	47.448.908,86	-9.006.791,14	-16%
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	-49.629.000,00	-19.818.842,56	29.810.157,44	-60%
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	-34.197.000,00	25.782.299,53	59.979.299,53	-175%
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	23.443.000,00	61.847.600,27	38.404.600,27	164%
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	23.443.000,00	61.847.600,27	38.404.600,27	164%
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	6.366.900,00	71.608.132,58	65.241.232,58	1025%
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.366.900,00	71.608.132,58	65.241.232,58	1025%
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	17.076.100,00	-9.760.532,31	-26.836.632,31	-157%
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-17.120.900,00	16.021.767,22	33.142.667,22	-194%
1	411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		49.606.467,64		
1	412	Einzahlungen aus nicht voranschlagsw. Verbindlichkeiten		176.792.783,52		
1	413	Einzahlungen aus der Aufnahme Barvorlagen		0,00		
SU	41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagsw. Gebarung		226.399.251,16		
1	421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		49.161.789,58		
1	422	Auszahlungen aus nicht voranschlagsw. Verbindlichkeiten		178.701.630,38		
1	423	Einzahlungen aus der Aufnahme Barvorlagen		0,00		
SU	42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagsw. Gebarung		227.863.419,96		
SA6	SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		-1.464.168,80		
SA7	SA7	Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)		14.557.598,42		

Beträge in EURO



Der Geldfluss aus der **voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)** fiel mit EUR 16,0 Mio um EUR 33,1 Mio besser aus als geplant. Die gesamte **Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 7)** belief sich auf EUR 14,6 Mio. Unter Berücksichtigung des um EUR 30,2 Mio höher als geplanten **Geldflusses aus der operativen Gebarung (Saldo 1)** sowie des um EUR 29,8 Mio verminderten **Geldflusses aus der investiven Gebarung (Saldo 2)** ergab sich ein positiver **Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)** von EUR 25,8 Mio, welcher um EUR 60,0 Mio besser ausfiel als geplant. Unter Berücksichtigung des **Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)** in Höhe von EUR -9,8 Mio ergab sich mit EUR 16,0 Mio ein um EUR 33,1 Mio über der Planungsvorgabe liegender, positiver **Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)**. Durch die Berücksichtigung des **Geldflusses aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6)** mit einem Abfluss von EUR 1,5 Mio resultierte eine **Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 7)** in Höhe von EUR 14,6 Mio.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in der per 22. März 2024 übermittelten Anlage 1b *Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt* unter der Voranschlagsposition *SU 35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit* eine Abweichung zum vom Gemeinderat am 28. Dezember 2022 beschlossenen Voranschlag in Höhe von EUR 740.000,00 vorhanden war.

Die Abteilung Finanzen teilte hierzu wie folgt mit: *„Die Differenz in Höhe von EUR 740.000,- im Voranschlag 2023 resultierte aus einem Buchungsfehler, welcher im Zuge der Anlage des Projekts „KFBG Kärntner Flughafen Betriebs GesmbH“ entstanden ist. Die Korrektur in der Kameralistik wurde nicht in die FIBU durchgeschrieben und wurde der Wert deshalb im Bericht falsch abgebildet.“*

Die Korrektur wurde noch während laufender Prüfung vorgenommen und dem Stadtrechnungshof die korrigierte Anlage 1b am 28. März 2024 übermittelt.



2.2.1. Operative Gebarung

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	318.685.700,00	331.967.122,23	13.281.422,23	4%
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	25.709.800,00	34.652.183,12	8.942.383,12	35%
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5.185.200,00	9.347.139,51	4.161.939,51	80%
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	349.580.700,00	375.966.444,86	26.385.744,86	8%
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	111.210.400,00	108.110.240,30	-3.100.159,70	-3%
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	79.568.500,00	72.939.537,66	-6.628.962,34	-8%
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	142.433.400,00	147.391.332,16	4.957.932,16	3%
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	936.400,00	1.924.192,65	987.792,65	105%
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	334.148.700,00	330.365.302,77	-3.783.397,23	-1%
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)	15.432.000,00	45.601.142,09	30.169.142,09	195%

Die Summe der Einzahlungen lag mit EUR 376,0 Mio um EUR 26,4 Mio über der veranschlagten Summe. Die Summe der Auszahlungen lag um EUR 3,8 Mio unter dem Voranschlagswert, sodass der Geldfluss der operativen Gebarung mit EUR 45,6 Mio um EUR 30,2 Mio über dem Planwert lag.

EINZAHLUNGEN AUS DER OPERATIVEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Die *Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit* fielen um EUR 13,3 Mio höher aus als geplant.

MVAG	MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
Ebene	Code				
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	318.685.700	331.967.122,23	13.281.422,23
2	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	82.010.700	85.853.464,06	3.842.764,06
2	3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	164.917.000	163.546.270,70	-1.370.729,30
2	3113	Einzahlungen aus Gebühren	37.200.000	37.715.608,56	515.608,56
2	3114	Einzahlungen aus Leistungen	22.844.200	25.327.067,10	2.482.867,10
2	3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeiten	3.446.300	3.624.592,36	178.292,36
2	3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern	8.267.500	15.900.119,45	7.632.619,45

Die **Einzahlungen aus Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen** (MVAG 3116) überstiegen mit einer Summe von EUR 15,9 Mio ihr geplantes Volumen von EUR 8,3 Mio um ganze EUR 7,6 Mio.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes zum Grund der hohen Abweichungen teilte die Abteilung Finanzen mit, dass seitens der Abteilung Personal für Einzahlungen aus Abfertigungs- und Jubiläumsgeldversicherungen insgesamt EUR 1,1 Mio im Voranschlag 2023 vorgesehen waren. Tatsächlich eingelangt waren EUR 4,3 Mio. Auf Rückfrage sei der Abteilung Finanzen weiters mitgeteilt



worden, dass eine Abschätzung beziehungsweise Planung solcher Zahlungen aufgrund der Korridorpenionsregelung für die Abteilung Personal nur schwer möglich sei.

Des Weiteren wurden laut Abteilung Finanzen EUR 1,2 Mio im Bereich der Beteiligungen als Einzahlungen aus Rückersätzen von Aufwendungen verbucht. Der Voranschlag belief sich lediglich auf EUR 0,3 Mio. Diese Rückzahlungen resultierten laut der Abteilung Finanzen aus den abgeschlossenen Ergebnisabführungsvereinbarungen mit einzelnen Beteiligungen. Zusätzlich seien das Baukonto („ex Neubau Hülgerthpark“) im Verfügungsbereich der Klagenfurt Pflege GmbH aufgelöst und die finanziellen Mittel an die Landeshauptstadt rücküberwiesen worden.

In Bezug auf die hohe Abweichung von EUR 2,6 Mio betreffend die Rückersätze von Aufwendungen (Mindestsicherung) teilte die Abteilung Finanzen mit, dass die endgültige Abrechnung aller Transferzahlungen vonseiten der zuständigen Abteilungen des Amts der Kärntner Landesregierung immer im Folgejahr passieren und es zu entsprechenden Rückzahlungen oder Mehrbelastungen (Rollungen) kommen würde.

Die **Einzahlungen aus eigenen Abgaben** (MVAG 3111) in Höhe von EUR 85,8 Mio lagen um EUR 3,8 Mio über den geplanten Werten von EUR 82,0 Mio. Die größte Abweichung zum Voranschlag betraf die Kommunalsteuer, welche um EUR 4,9 Mio unterbudgetiert wurde.

EINZAHLUNGEN AUS TRANSFERS

Die Einzahlungen aus Transfers fielen um EUR 8,9 Mio höher aus als geplant.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	25.709.800	34.652.183,12	8.942.383,12
2	3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	20.754.500	29.554.021,41	8.799.521,41
2	3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	10.000	12.000,00	2.000,00
2	3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	4.198.200	4.357.743,50	159.543,50
2	3125	Transferzahlungen vom Ausland	747.100	728.418,21	-18.681,79
2	3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse	0	0,00	0,00

Aus der Tabelle geht hervor, dass der Zufluss von **Trägern des öffentlichen Rechts** (MVAG 3121) in Höhe von EUR 29,6 Mio um EUR 8,8 Mio höher ausfiel als ursprünglich geplant. Der nicht budgetierte



Geldzufluss war unter anderem auf die größte Einzelposition *Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (Zuschussvertrag ÖPNV)* in Höhe von EUR 4,7 Mio zurückzuführen.

Die Abteilung Finanzen teilte hierzu mit, dass die Mehreinnahmen aus einer Nachzahlung des Landes für die Jahre 2021 über EUR 1,6 Mio und 2022 über EUR 2,35 Mio resultiert habe. Der ursprüngliche Zahlungseingang sei im Jahr 2022 geplant gewesen, jedoch hätten sich die Verhandlungen betreffend eine Änderungsvereinbarung zum Zuschussvertrag über den Jahreswechsel hingezogen. Weitere EUR 0,7 Mio an Mehreinnahmen hätten ebenso aus dieser Änderungsvereinbarung resultiert. Innerhalb der Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts sei es durch das Inkrafttreten des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) laut Abteilung Finanzen zu weiteren Mehreinnahmen in Höhe von EUR 0,8 Mio gekommen. Zusätzlich seien im Haushaltsjahr 2023 auch EUR 1,0 Mio für die kommunale Impfkampagne vereinnahmt worden.

EINZAHLUNGEN AUS FINANZERTRÄGEN

Die **Einzahlungen aus Finanzerträgen** beliefen sich im Rechnungsabschluss 2023 auf EUR 9,3 Mio und lagen somit um EUR 4,2 Mio über den ursprünglich veranschlagten Erträgen.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5.185.200	9.347.139,51	4.161.939,51
2	3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	5.200	4.262.296,15	4.257.096,15
2	3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0,00	0,00
2	3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0	0,00	0,00
2	3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	5.180.000	5.084.843,36	-95.156,64

Der nicht budgetierte Geldzufluss bei den **Einzahlungen aus Zinserträgen** (MVAG 3131) war im Wesentlichen auf sonstige Zinserträge aufgrund der Zinsentwicklungen des letzten Jahres zurückzuführen. Einzelpositionen in diesem Bereich stellten sich unter anderem wie folgt dar:

- Geldverkehr in Höhe von EUR 2,4 Mio
- Inneres Darlehen in Höhe von EUR 0,7 Mio
- Beteiligungen in Höhe von EUR 0,4 Mio
- KF-Spezialfonds in Höhe von EUR 0,7 Mio



PERSONALAUFWAND

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	111.210.400	108.110.240,30	-3.100.159,70
2	3211	Auszahlungen für Personalaufwand, Bezüge, Nebengebühren	85.921.000	83.616.042,56	-2.304.957,44
2	3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	24.589.300	23.677.253,10	-912.046,90
2	3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	700.100	816.944,64	116.844,64

Die Unterschreitung des Voranschlags im Bereich der *Auszahlungen aus Personalaufwand* in Höhe von EUR 3,1 Mio ergab sich im Wesentlichen aus einem Minderbedarf bei den Bezügen in Höhe von EUR 2,3 Mio.

AUSZAHLUNGEN AUS SACHAUFWAND

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	79.568.500	72.939.537,66	-6.628.962,34
2	3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	7.696.400	7.384.755,23	-311.644,77
2	3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11.197.000	8.493.299,46	-2.703.700,54
2	3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	5.165.400	4.638.739,49	-526.660,51
2	3224	Auszahlungen für Instandhaltung	13.906.100	12.469.656,15	-1.436.443,85
2	3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	41.603.600	39.953.087,33	-1.650.512,67
2	3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0	0,00	0,00

Die *Auszahlungen aus Sachaufwand* in Höhe von EUR 72,9 Mio blieben um EUR 6,6 Mio unter den veranschlagten Werten.

Die größte Abweichung ergab sich bei den **Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand** (MVAG 3222) in Höhe von EUR 2,7 Mio. Dies war im Wesentlichen auf einen Minderbedarf beim Sammelnachweis 9955 Energiebezüge (Strom) in Höhe von EUR 2,5 Mio zurückzuführen.

AUSZAHLUNGEN AUS TRANSFERS

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	142.433.400	147.391.332,16	4.957.932,16
2	3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	93.214.900	93.384.805,72	169.905,72
2	3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	19.527.000	23.514.441,85	3.987.441,85
2	3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	11.922.600	11.610.458,50	-312.141,50
2	3234	Transferzahlungen an Haushalte u. Organisationen ohne Erwerbscharakter	17.768.400	18.881.626,09	1.113.226,09
2	3235	Transferzahlungen an das Ausland	500	0,00	-500,00
2	3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse	0	0,00	0,00



Die **Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)** in Höhe von EUR 147,4 Mio fielen um EUR 5,0 Mio höher aus als geplant. Die größte Abweichung ergab sich dabei bei den Transferzahlungen an die Stadtwerke AG (MVAG 3232) in Höhe von EUR 4,0 Mio, welche im Wesentlichen auf einen Transfer der zweckgewidmeten Zuschüsse (Jahre 2021/2022) der Verkehrsverbund Kärnten GmbH für den ÖPNV zurückzuführen war.

AUSZAHLUNGEN AUS FINANZAUFWAND

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	936.400	1.924.192,65	987.792,65
2	3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für	746.400	1.862.517,71	1.116.117,71
2	3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumente	0	0,00	0,00
2	3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0,00	0,00
2	3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	190.000	61.674,94	-128.325,06

Die Überschreitung im Bereich der **Auszahlungen für Zinsaufwand** (MVAG 3241) in Höhe von EUR 1,1 Mio lasse sich laut der Abteilung Finanzen auf die Zinsentwicklung insbesondere im Bereich der variabel verzinsten Darlehen der Landeshauptstadt zurückführen.

2.2.2. Investive Gebarung

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	519.900,00	5.260.787,59	4.740.887,59	912%
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1.839.700,00	17.243.155,53	15.403.455,53	837%
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.467.100,00	5.126.123,18	659.023,18	15%
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	6.826.700,00	27.630.066,30	20.803.366,30	305%
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.375.000,00	28.853.946,08	-16.521.053,92	-36%
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	5.768.100,00	11.931.340,95	6.163.240,95	107%
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	5.312.600,00	6.663.621,83	1.351.021,83	25%
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	56.455.700,00	47.448.908,86	-9.006.791,14	-16%
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	-49.629.000,00	-19.818.842,56	29.810.157,44	-60%

Der **Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung (Saldo 2)** fiel mit einem Minus von EUR 19,8 Mio um EUR 29,8 Mio besser aus als geplant.



EINZAHLUNGEN INVESTIVE GEBARUNG

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	519.900	5.260.787,59	4.740.887,59
2	3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0	0,00	0,00
2	3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und	500.000	5.128.713,72	4.628.713,72
2	3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	0,00	0,00
2	3314	Einzahlungen aus Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge u. Maschinen	17.500	128.183,33	110.683,33
2	3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.400	3.890,54	1.490,54
2	3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0	0,00	0,00
2	3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0	0,00	0,00
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1.839.700	17.243.155,53	15.403.455,53
2	3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	15.227.412,90	15.227.412,90
2	3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	1.839.700	1.978.858,27	139.158,27
2	3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0	36.884,36	36.884,36
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.467.100	5.126.123,18	659.023,18
2	3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3.209.100	3.890.203,15	681.103,15
2	3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0	0,00	0,00
2	3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne	1.200.000	1.177.848,03	-22.151,97
2	3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	58.000	58.072,00	72,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	6.826.700	27.630.066,30	20.803.366,30

Die *Einzahlungen aus der investiven Gebarung* in Höhe von EUR 27,6 Mio waren um EUR 20,8 Mio höher als geplant. Dies war insbesondere auf die Rückzahlung der inneren Darlehen in Höhe von EUR 15,2 Mio an den Gebührenhaushalt sowie die Veräußerung von Grundstücken zurückzuführen, welche in die Voranschlagsplanung nicht eingeflossen waren.

Eine Anfrage des Stadtrechnungshofes in Bezug auf die Veräußerung von Grundstücken blieb seitens der Fachabteilungen Entsorgung und Facility Management bis zum redaktionellen Stichtag der Berichterstellung unbeantwortet.



AUSZAHLUNGEN INVESTIVE GEBARUNG

Die *Auszahlungen aus der investiven Gebarung* in Höhe von EUR 47,4 Mio lagen um EUR 9,0 Mio unter der veranschlagten Höhe.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.375.000	28.853.946,08	-16.521.053,92
2	3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	1.421.700	1.150.093,51	-271.606,49
2	3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	25.745.500	15.800.815,50	-9.944.684,50
2	3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	10.287.100	7.911.534,69	-2.375.565,31
2	3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	5.145.300	1.473.665,81	-3.671.634,19
2	3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.667.600	2.492.063,71	-175.536,29
2	3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	28.700	25.772,86	-2.927,14
2	3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	79.100	0,00	-79.100,00
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	5.768.100	11.931.340,95	6.163.240,95
2	3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	5.656.900	11.847.600,27	6.190.700,27
2	3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	111.200	44.824,68	-66.375,32
2	3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0	38.916,00	38.916,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	5.312.600	6.663.621,83	1.351.021,83
2	3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	151.000	74.694,98	-76.305,02
2	3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	3.206.800	4.727.149,24	1.520.349,24
2	3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	1.751.100	1.569.993,61	-181.106,39
2	3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	203.700	291.784,00	88.084,00
2	3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0	0,00	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	56.455.700	47.448.908,86	-9.006.791,14

Die *Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit* in Höhe von EUR 28,9 Mio blieben um EUR 16,5 Mio unter den Planwerten.

Die wesentlichsten Abweichungen betrafen:

- MVAG 3412 Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen
 - Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen EUR 2,7 Mio
 - Kläranlage, im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (ES) EUR 2,1 Mio
 - Leuchtmitteltausch (SV) EUR 1,7 Mio
 - Sonderanlagen Deponie (ES) EUR 1,1 Mio
- MVAG 3413 Erwerb von Gebäuden und Bauten
 - Turnsaal KTV, im Bau befindliche Gebäude und Bauten (FM) EUR 1,3 Mio
 - Amtsgebäude Domplatz (FM) EUR 1,0 Mio
- MVAG 3414 Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen
 - Deponie – Abdeckung, im Bau befindliche technische Anlagen (ES) EUR 3,1 Mio

Eine Anfrage des Stadtrechnungshofes in Bezug auf die Abweichungen blieb seitens der Fachabteilungen bis zum redaktionellen Stichtag der Berichterstellung unbeantwortet.



Die **Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts** (MVAG 3421) in Höhe von EUR 11,8 Mio lagen mit EUR 6,2 Mio über den veranschlagten Werten. Hierbei handelte es sich um die Aufnahme von inneren Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Projektaushaltes.

2.2.3. Nettofinanzierungssaldo

Der *Nettofinanzierungssaldo* (Summe Geldfluss aus der operativen und investiven Gebarung) fiel mit EUR 25,8 Mio um EUR 60,0 Mio besser aus als geplant.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	-34.197.000	25.782.299,53	59.979.299,53

2.2.4. Finanzierungstätigkeit

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	23.443.000	61.847.600,27	38.404.600,27
2	3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und	0	0,00	0,00
2	3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3513	Einzahlungen aus Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	5.656.900	11.847.600,27	6.190.700,27
2	3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	17.786.100	50.000.000,00	32.213.900,00
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	23.443.000	61.847.600,27	38.404.600,27
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	6.366.900	71.608.132,58	65.241.232,58
2	3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen v. öffentlichen Körperschaften u.	57.200	90.823,21	33.623,21
2	3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten	0	15.227.412,90	15.227.412,90
2	3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	6.309.700	56.289.896,47	49.980.196,47
2	3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0	0,00	0,00
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.366.900	71.608.132,58	65.241.232,58
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	17.076.100	-9.760.532,31	-26.836.632,31

Der **Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)** wies ein Minus von EUR 9,8 Mio aus. Die *Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden* überstiegen den veranschlagten Wert von EUR 23,4 Mio um ganze EUR 38,4 Mio.



Die Abteilung Finanzen führte hierzu wie folgt aus: *„Einerseits wurde das EUR 50 Mio Darlehen umgeschuldet und musste dies technisch mittels fiktiver Tilgung und fiktiver Aufnahme abgebildet werden (Änderung des Teilabschnitts). Innere Darlehen wurden einerseits in Höhe von EUR 15,227 Mio getilgt (negative Haushaltsergebnisse 2020/2021) und andererseits in Höhe von EUR 11,848 Mio (Zwischenfinanzierung Projekthaushalt) aufgenommen. Eine Darlehensaufnahme bei Finanzunternehmen war aufgrund des nachhaltig negativen mittelfristigen Finanzplans nicht möglich.“*

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass es durch die beschriebene technische Abbildung (fiktive Tilgung und fiktive Aufnahme) des EUR 50,0 Mio Darlehens für das Hallenbad zu einer Verschlechterung der Kennzahl der freien Finanzspitze² von plus 6,4 % auf minus 6,9 % kam. In der Berechnung der Kennzahl durch die Abteilung Finanzen³ wurde die Umschuldung dieser Finanzierung vom Sport- und Vitalbad auf das neue Projekt Errichtung Hallenbad neutralisiert und die freie Finanzspitze mit plus 6,4 % ausgewiesen.

Die Abteilung Finanzen teilte hierzu wie folgt mit: *„Die Bestimmungen der VRV 2015 zielen darauf ab, eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage der Stadt abzubilden. Nachdem für die Berechnung der Freien Finanzspitze der Saldo ‚SA1‘ des ‚Geldflusses der objektiven Gebarung‘ reduziert um den Saldo ‚MVAG 361‘ der ‚Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden‘ heranzuziehen ist, ist für eine wahrheitsgemäße Darstellung die ‚Umschuldung‘ vom Hallenbadprojekt ‚TA 2698 Sport- und Vitalbad‘ auf das Projekt ‚TA 9140 Errichtung Hallenbad‘ zu neutralisieren, da es zu keiner Schuldentilgung und keiner tatsächlichen Auszahlung gekommen ist. Diese Neutralisierung findet in der VRV selbst auch durch eine nicht tatsächliche ‚MVAG 3514‘ ‚Einzahlung aus Finanzschulden‘ in der Finanzgebarung statt.“*

² Die Kennzahl zeigt das Ergebnis der fortdauernden Gebarung (= Saldo der operativen Gebarung unter zusätzlicher Berücksichtigung der Tilgungen) in Relation zu den Einzahlungen der operativen Gebarung an. Die FSQ zeigt daher, wie hoch der finanzielle Spielraum für neue Projekte und Investitionen inkl. allfälliger Folgelasten nach Berücksichtigung der bestehenden Tilgungsverpflichtungen ist. Eine FSQ, die höher ist als 15 Prozent, ist ein sehr gutes Ergebnis. Eine FSQ unter 0 ist als negativ zu bewerten.

³ Bericht der Abteilung Finanzen zum Rechnungsabschluss 2023



2.2.5. Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	RA 2023	Differenz
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-17.120.900	16.021.767,22	33.142.667,22

Insgesamt ergab sich ein positiver **Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung** in Höhe von EUR 16,0 Mio. Gegenüber dem Voranschlag stellte dies eine Verbesserung von EUR 33,1 Mio dar.

2.3. Mehrjährige Analyse

2.3.1. Abweichungsanalyse der Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2023 zu den Voranschlägen

FINANZIERUNGSHAUSHALT

Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. Im Saldo 1 (Geldfluss aus der operativen Gebarung) werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus dem operativen Betrieb abgebildet. Ein positiver Saldo aus der operativen Gebarung kann zur Kredittilgung oder für Investitionen verwendet werden. Der Saldo 3 (Nettofinanzierungssaldo) ergibt sich aus dem Saldo der operativen Gebarung und investiven Gebarung und zeigt, ob der Saldo 1 ausreichte, um die Investitionen mit eigenen Mitteln zu finanzieren.

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen bildet die Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 7), welche sich wiederum im Vermögenshaushalt (Position B.III Liquide Mittel) widerspiegelt.

HAUSHALTSJAHR 2021

Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen	VA 2021	RA 2021	Abweichung
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	- 3.588.400,00	16.802.580,36	20.390.980,36
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	- 78.981.100,00	- 39.137.501,90	39.843.598,10
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	- 82.569.500,00	- 22.334.921,54	60.234.578,46
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	104.939.800,00	76.468.235,93	- 28.471.564,07
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	22.370.300,00	54.133.314,39	31.763.014,39
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	- 5.733.463,22	- 5.733.463,22
Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln	22.370.300,00	48.399.851,17	26.029.551,17

Beträge in Euro



HAUSHALTSJAHR 2022

Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen	VA 2022	RA 2022	Abweichung
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	5.838.100,00	39.947.519,67	34.109.419,67
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	- 61.290.000,00	- 21.404.105,55	39.885.894,45
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	- 55.451.900,00	18.543.414,12	73.995.314,12
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	29.202.900,00	- 8.800.135,88	- 38.003.035,88
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 26.249.000,00	9.743.278,24	35.992.278,24
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	1.735.220,80	1.735.220,80
Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln	- 26.249.000,00	11.478.499,04	37.727.499,04

Beträge in Euro

HAUSHALTSJAHR 2023

Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen	VA 2023	RA 2023	Abweichung
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	15.432.000,00	45.601.142,09	30.169.142,09
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	- 49.629.000,00	- 19.818.842,56	29.810.157,44
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	- 34.197.000,00	25.782.299,53	59.979.299,53
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	17.076.100,00	- 9.760.532,31	- 26.836.632,31
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 17.120.900,00	16.021.767,22	33.142.667,22
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	- 1.464.168,80	- 1.464.168,80
Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln	- 17.120.900,00	14.557.598,42	31.678.498,42

Beträge in Euro

DURCHSCHNITTLICHE ABWEICHUNG IN DEN HAUSHALTSJAHREN 2021-2023

Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen	Durchschnittliche Abweichung
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	28.223.180,71
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	36.513.216,66
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	64.736.397,37
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 31.103.744,09
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	33.632.653,28
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	- 1.820.803,74
Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln	31.811.849,54

Beträge in Euro

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 – 2023 eine Abweichung zum Voranschlag wie folgt gegeben war:

- Im Bereich *Geldfluss der operativen Gebarung (Saldo 1)* waren die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse im Durchschnitt um EUR 28,2 Mio besser als budgetiert.
- Der *Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)* fiel in den Rechnungsabschlüssen der letzten drei Jahre im Durchschnitt um EUR 64,7 Mio besser aus als veranschlagt.
- Im Bereich *Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 7)* waren die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse im Durchschnitt um EUR 31,8 Mio besser als budgetiert.



ERGEBNISHAUSHALT

RA 2021	VA	RA	Abweichung
Summe Erträge	306.392.500,00	322.408.580,51	16.016.080,51
Summe Aufwendungen	- 342.764.700,00	- 329.135.901,14	13.628.798,86
Nettoergebnis	- 36.372.200,00	- 6.727.320,63	29.644.879,37

RA 2022	VA	RA	Abweichung
Summe Erträge	327.465.400,00	388.822.939,21	61.357.539,21
Summe Aufwendungen	- 339.807.500,00	- 344.484.523,50	- 4.677.023,50
Nettoergebnis	- 12.342.100,00	44.338.415,71	56.680.515,71

RA 2023	VA	RA	Abweichung
Summe Erträge	364.016.700,00	402.215.731,10	38.199.031,10
Summe Aufwendungen	- 365.784.000,00	- 386.833.701,80	- 21.049.701,80
Nettoergebnis	- 1.767.300,00	15.382.029,30	17.149.329,30

Beträge in Euro

Die Differenz zwischen der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen ist das Nettoergebnis. Es stellt den Saldo zwischen Wertverbrauch und Wertzuwachs dar. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Landeshauptstadt genug Erträge erwirtschaftet hat, um ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten (inklusive des Wertverzehr des Anlagenvermögens) aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Im Falle eines negativen Nettoergebnisses, würde dies bedeuten, dass die Landeshauptstadt mit ihren Erträgen die Aufwendungen für kommunale Leistungen und Infrastruktur nicht zur Gänze decken kann. Das Ergebnis wirkt sich auf das Nettovermögen in der Vermögensrechnung aus.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in den Rechnungsjahren 2021 bis 2023 die durchschnittliche positive Abweichung des budgetierten zum tatsächlich eingetretenen Nettoergebnis EUR 34,5 Mio betrug.

Die besonders hohen Abweichungen im Jahr 2022 in Höhe von EUR 56,7 Mio waren insbesondere auf Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von EUR 20,2 Mio im Personalbereich zurückzuführen.

§ 10 Abs 3 der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt regelt, dass die zu veranschlagenden Beträge im Zuge der Voranschlagserstellung unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung zu errechnen sind. Die Ermittlung der Mittelverwendungen hat nachvollziehbar nach den Grundsätzen der



Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Eine gewissenhafte Schätzung darf nur in Ausnahmefällen die Grundlage für die zu veranschlagenden Beträge bilden. In Zusammenschau mit den Bestimmungen der VRV 2015 sowie den allgemeinen Budgetierungsgrundsätzen verlangt der Voranschlag eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage der Landeshauptstadt. Der Voranschlag bildet zudem die Basis für den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan, welcher ein wesentliches Steuerungs- und Entscheidungsinstrument für den Gemeinderat darstellt.

Angesichts der teilweise signifikanten Abweichungen zwischen den veranschlagten und den tatsächlichen Werten **empfiehlt der Stadtrechnungshof** im Sinne der Budgetwahrheit abermals mit Nachdruck, die seitens der einzelnen Fachabteilungen veranschlagten Beträge realistischer und mit größter Sorgfalt festzulegen.

Die Abteilung Finanzen teilte hierzu wie folgt mit: *„Grundsätzlich dürfen wir festhalten, dass in all diesen Jahren in den entsprechenden Dienstanweisungen (durch den Bürgermeister) zum Voranschlag die Abteilungen aufgefordert wurden, für ihren Verantwortungsbereich ein restriktives Budget zu erstellen. Die einzelnen Budgetansätze waren auf Basis des Zero-Base-Budgetings zu ermitteln. Im Zuge des Budgeterstellungprozesses werden alle Fachabteilungen und auch Fachreferenten vonseiten der Abteilung Finanzen mit zusätzlichen Informationen serviziert (historische Auswertungen auf Referenten-, Abteilungs- bzw. Teilabschnittebene, Untergliederung nach sachlichen Kriterien wie z.B. gesetzliche, vertragliche Verpflichtungen, Ermessensausgaben etc.).*

Anzumerken ist auch, dass diese Jahre von wirtschaftlichen Unsicherheiten und Krisen überschattet waren und auch Wirtschaftsforscher hinsichtlich ihrer Prognosen sehr volatil waren. Große Abweichungen erfuhren wir dadurch z.B. im Bereich der Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Transferzahlungen, Personalaufwendungen, Energiekosten und Baukosten.

Auch dürfen wir festhalten, dass ebensolche große Positionen wie z.B. Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Personalaufwendungen zum spätmöglichsten Zeitpunkt der Voranschlagserstellung nochmals nachgebessert werden, um auf möglichst aktuelle und realistische Werte zu kommen.“



2.3.2 Abweichungsanalyse der Rechnungsabschlüsse 2021 – 2023

ANALYSE WESENTLICHER VERÄNDERUNGEN RA 2021 – 2023 IM BEREICH FINANZIERUNGSRECHNUNG

Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen	RA 2021	RA 2022	RA 2023
Einzahlungen operative Gebarung	316.660.656,43	349.270.633,27	375.966.444,86
Auszahlungen operative Gebarung	299.858.076,07	309.323.113,60	330.365.302,77
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	16.802.580,36	39.947.519,67	45.601.142,09
Einzahlungen investive Gebarung	9.846.858,06	16.464.302,22	27.630.066,30
Auszahlungen investive Gebarung	48.984.359,96	37.868.407,77	47.448.908,86
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	- 39.137.501,90	- 21.404.105,55	- 19.818.842,56
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	- 22.334.921,54	18.543.414,12	25.782.299,53
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	104.009.438,71	10.311.668,30	61.847.600,27
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	27.541.202,78	19.111.804,18	71.608.132,58
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	76.468.235,93	- 8.800.135,88	- 9.760.532,31
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	54.133.314,39	9.743.278,24	16.021.767,22
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	- 5.733.463,22	1.735.220,80	- 1.464.168,80
Saldo (7) Veränderung der liquiden Mittel	48.399.851,17	11.478.499,04	14.557.598,42

Beträge in Euro

Die operative Gebarung in der Finanzierungsrechnung umfasste Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, Ein- und Auszahlungen aus Transfers, Auszahlungen aus Personal- und Sachaufwand, Einzahlungen aus Finanzerträgen sowie Auszahlungen aus Finanzaufwand.

EINZAHLUNGEN AUS DER OPERATIVEN GEBARUNG

Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen	RA 2021	RA 2022	RA 2023
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	294.997.987,08	314.717.845,06	331.967.122,23
Einzahlungen aus eigenen Abgaben	69.673.601,96	73.469.440,23	85.853.464,06
Einzahlungen aus Ertragsanteilen	148.710.549,62	163.155.626,54	163.546.270,70
Einzahlungen aus Gebühren	37.095.113,58	37.445.553,76	37.715.608,56
Einzahlungen aus Leistungen	22.338.573,34	23.937.148,26	25.327.067,10
Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3.513.919,56	3.220.308,37	3.624.592,36
Einzahlungen aus Veräußerung v. GWG u. sonstige Einzahlungen	13.666.229,02	13.489.767,90	15.900.119,45
Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	21.466.373,24	33.881.494,53	34.652.183,12
Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	16.910.670,94	26.395.883,79	29.554.021,41
Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	10.000,00	5.000,00	12.000,00
Transferzahlungen v. Haushalten u. Organisationen ohne Erwerbscharakter	4.479.102,14	7.376.893,08	4.357.743,50
Transferzahlungen vom Ausland	66.600,16	103.717,66	728.418,21
Einzahlungen aus Finanzerträgen	196.296,11	671.293,68	9.347.139,51
Einzahlungen aus Zinserträgen	196.296,11	110.206,46	4.262.296,15
Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	-	561.087,22	5.084.843,36
Summe Einzahlungen operative Gebarung	316.660.656,43	349.270.633,27	375.966.444,86

Beträge in Euro

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass der größte Anteil an den Einzahlungen aus der operativen Gebarung auf die Ertragsanteile des Bundes zurückzuführen war. In den letzten drei Rechnungsjahren waren dies zwischen 44 % und 47 % der gesamten Einzahlungen aus operativer Gebarung. Dieser Mittelzufluss ist nicht unmittelbar beeinflussbar, da er in erster Linie von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den Finanzergebnissen der übergeordneten Gebietskörperschaften (Bund,



Land) abhängig ist. Insgesamt waren mehr als die Hälfte der gesamten Einzahlungen auf die von der Landeshauptstadt nicht unmittelbar beeinflussbaren Ertragsanteile sowie Transferzahlungen zurückzuführen. Die Ertragsanteile waren in den Rechnungsjahren 2022 und 2023 relativ konstant.

Den größten Zuwachs gab es im Bereich der Einzahlungen aus eigenen Abgaben. Die Steigerung war im Jahr 2023 vor allem auf höhere Einnahmen im Bereich der Kommunalsteuer (+ EUR 4,3 Mio) und der Benützungsabgabe (+ EUR 7,9 Mio) zurückzuführen.

AUSZAHLUNGEN AUS DER OPERATIVEN GEBARUNG

Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen	RA 2021	RA 2022	RA 2023
Auszahlungen aus Personalaufwand	99.707.698,59	102.242.201,98	108.110.240,30
Auszahlungen für Personalaufwand, Bezüge, etc.	77.167.118,19	78.455.821,41	83.616.042,56
Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	21.855.543,28	23.011.780,12	23.677.253,10
Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	685.037,12	774.600,45	816.944,64
Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	67.541.925,72	71.702.566,49	72.939.537,66
Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	6.131.307,99	6.903.113,64	7.384.755,23
Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	6.511.756,26	6.710.667,36	8.493.299,46
Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	4.396.617,46	4.095.253,18	4.638.739,49
Auszahlungen für Instandhaltung	11.258.394,50	11.092.088,87	12.469.656,15
Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	39.243.849,51	42.901.443,44	39.953.087,33
Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	131.932.443,61	132.166.045,15	147.391.332,16
Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	90.614.308,91	88.136.872,35	93.384.805,72
Transferzahlungen an Beteiligungen	14.270.203,22	14.683.903,21	23.514.441,85
Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	10.768.481,01	12.496.178,95	11.610.458,50
Transferzahlungen an Haushalte u. Organisationen ohne Erwerbscharakter	16.279.450,47	16.849.090,64	18.881.626,09
Transferzahlungen an das Ausland	-	-	-
Auszahlungen aus Finanzaufwand	676.008,15	3.212.299,98	1.924.192,65
Auszahlungen für Zinsaufwand, ...	481.102,67	893.873,74	1.862.517,71
Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	194.905,48	2.318.426,24	61.674,94
Summe Auszahlungen operative Gebarung	299.858.076,07	309.323.113,60	330.365.302,77

Beträge in Euro

Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung betragen im Betrachtungszeitraum zwischen EUR 300 Mio und EUR 330 Mio. Hiervon entfielen durchschnittlich 44 % der Gesamtsumme der Auszahlungen aus operativer Gebarung auf die Auszahlungen aus Transfers, gefolgt von den Auszahlungen für Personalaufwand mit 33 % und dem Sachaufwand mit 23 %.

Die Transferzahlungen haben sich im Betrachtungszeitraum um EUR 15,5 Mio erhöht. Maßgebliche Treiber waren hier insbesondere die Transferzahlungen an Beteiligungen sowie an Träger des öffentlichen Rechts. Das Auszahlungsvolumen bei den Beteiligungen erhöhte sich von 2021 auf 2023 um EUR 9,2 Mio und war zum größten Teil den Transferzahlungen an die Stadtwerke Klagenfurt AG geschuldet (Ergebnisabführungsvertrag KMG Klagenfurt Mobil GmbH).



Die Auszahlungen aus Personalaufwand haben sich im Betrachtungszeitraum von 2021 auf 2023 um 8,43 % erhöht.

Die Finanzpolitik ist im Wege des Städte- und Gemeindebundes gefordert, im Rahmen des Finanzausgleiches ihre Forderungen zur Änderung der Verteilungsgrundlagen auch nachhaltig zu verhandeln und durchzusetzen. Dies insbesondere im Hinblick auf § 4 Finanz-Verfassungsgesetz, wonach die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung bezüglich der Finanzaufweisungen, Zuschüsse und Umlagen in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen hat, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Hinsichtlich der von der Landeshauptstadt unmittelbar beeinflussbaren Ausgaben **empfiehlt der Stadtrechnungshof** zum wiederholten Male insbesondere die Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform ehestmöglich umzusetzen.



3. AUSSER- und ÜBERPLANMÄSSIGE MITTELVERWENDUNGEN

3.1. Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Auftrag an den Stadtrechnungshof betreffend die über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen bezieht sich auf die Überprüfung, ob die Bestimmungen des § 84 Abs 1 bis 3 K-KStR eingehalten wurden, in welchem wie folgt normiert ist:

(1) Mittelverwendungen, die ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, wenn die einzelne Mittelverwendung ein Promille der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt.

(2) Mittelverwendungen, die die im Voranschlag vorgesehenen Beträge überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, wenn die einzelne Mittelverwendung zwei Promille der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt.

(3) Außerplanmäßige und überplanmäßige Mittelverwendungen, soweit sie nach Abs. 1 und 2 nicht der vorherigen Zustimmung bedürfen, sind dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.⁴

Die Grenze für die Zuständigkeit des Gemeinderates für außerplanmäßige Mittelverwendungen lag für das Rechnungsjahr 2023 bei EUR 215.163,58 und jene für überplanmäßige Mittelverwendungen bei EUR 430.327,17 (Quelle: Rechnungsabschluss 2021).

Im Voranschlagsbeschluss vom 28. Dezember 2022 zum Haushaltsjahr 2023 ist Folgendes geregelt:

X. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

(1) Zur effizienten Bewirtschaftung von Ausgaben sind Sammelnachweise eingerichtet. Sie enthalten bestimmte gleichartige Ausgaben, die ohne Rücksicht auf ihre Veranschlagung bei verschiedenen Voranschlagsstellen zusammengefasst bewirtschaftet werden. Ihre gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht darin, dass die Mehrerfordernisse einer Voranschlagsstelle durch Ersparnisse einer anderen

⁴ Dabei handelt es sich um jene zusätzlichen Mittel, die mittels Stadtsenatsbeschluss genehmigt oder im Rahmen von Verstärkungsmitteln durch den Finanzreferenten freigegeben werden.



Voranschlagsstelle, die als gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden, ohne besonderes Genehmigungsverfahren bedeckt werden dürfen. Die Deckungsfähigkeit und ihre Art sind im Voranschlag durch Anbringen von „Deckungsvermerken“ gekennzeichnet sowie in besonderen Darstellungen erläutert.

(2) Weiters sind für Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und/oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, Deckungsringe eingerichtet. Die in einem Deckungsring (gegenseitige Deckungsfähigkeit) zusammengefassten Voranschlagsstellen sind mit einem gesonderten Haushaltsvermerk versehen und in den Anlagen ausgewiesen.

XI. Verstärkungsmittel

(1) Zur Deckung von überplanmäßigen Mittelverwendungen, welche im Einzelfall EUR 20.000,00 nicht überschreiten, sind auf den VAST 1.9700.729000 und 1.9700.729100 allgemeine Verstärkungsmittel im Sinne des § 8 Abs 7 VRV veranschlagt.

(2) Im Sinne der Empfehlung des Kontrollamtes vom 2. Dezember 2013 sind Verstärkungsmittel jedenfalls nicht für die Bedeckung von überplanmäßigen Mittelverwendungen in den Teilabschnitten 019 „Repräsentationen...“ sowie für Subventionen heranzuziehen.*

(3) Über die Verwendung der Verstärkungsmittel ist dem Gemeinderat gemäß § 84 Abs 3 Klagenfurter Stadtrecht zu berichten.

3.2. Prüfungshandlungen

Zunächst erfolgte eine Plausibilisierung der am 8. April 2024 beigebrachten Unterlagen, welche bei Erstsichtung bereits Mängel aufwiesen. Diese wurden der Abteilung Finanzen in einer Besprechung vom 11. April 2024 mitgeteilt und als Feststellungen und Fragestellungen verschriftlicht. Am 15. April 2024, 15:00 Uhr, langte die Stellungnahme der Abteilung Finanzen hierzu ein, welche in den gegenständlichen Bericht wortgetreu eingearbeitet wurde. Eine inhaltliche Überprüfung der Stellungnahme samt den beigebrachten Anlagen war dem Stadtrechnungshof bis zum redaktionellen Stichtag am 16. April 2024 aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, weshalb sich die folgenden Feststellungen auf die Unterlagen vom 8. April 2024 bzw. die Daten zum Rechnungsabschluss, übermittelt am 9. April 2024, beziehen.



3.3. Feststellungen

Zur Anlage A in Verbindung mit Anlage B und Anlage C zum Rechnungsabschluss **stellte der Stadtrechnungshof** (in einigen Fällen durch Abgleich der Daten mit dem INFOMA Sachbuch) insbesondere Folgendes **fest**:

- Aus der *Gesamtübersicht der Deckung über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen auf Basis des Finanzierungshaushaltes* ergab sich im operativen Haushalt zwischen Mittelverwendungen und der Bedeckung durch Mehreinnahmen, Minderausgaben oder Verstärkungsmittel eine Differenz in Höhe von EUR 390.214,64.
- Die Erläuterungen der Deckung über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen zu den Einzelkonten, Deckungsringen und Sammelnachweisen waren unterschiedlich dargestellt. Während bei den Erläuterungen zu den Deckungsringen und Sammelnachweisen die tatsächlich erfolgten Mittelverwendungen ausgewiesen wurden, bezog sich die Angabe der Mittelverwendungen bei den Einzelkonten auf die Beschlusslage und die darin angeführten Beträge.
- Haushaltsstellen, auf denen überplanmäßige Mittelverwendungen mittels Verstärkungen genehmigt wurden, waren in den Erläuterungen zu den Einzelkonten nicht aufgelistet. Im Gegensatz dazu waren die Verstärkungen bei den Erläuterungen zu den Deckungsringen und Sammelnachweisen in der Anlage A berücksichtigt.

Die Abteilung Finanzen teilte hierzu wie folgt mit: *„Grundsätzlich dürfen wir festhalten, dass es sich bei dieser Anlage um keine Anlage gemäß VRV 2015 handelt und diese auch nicht automationsunterstützt, sondern mit erheblichem Verwaltungsaufwand zu erstellen ist. Außerdem orientiert sich die Darstellung dieser Anlage unseres Erachtens noch an der VRV 1997 (Kameralistik). Aufgrund des zeitlichen Drucks (Arbeiten zur Voranschlagserstellung 2024 bis Ende Jänner 2024) und des Knowhow Verlusts (erstmalige Erstellung durch einen neuen Sachbearbeiter) wurden Sachverhalte in dieser Anlage nicht korrekt abgebildet.“*

3.3.1. Einzelkonten

In der Darstellung der *Erläuterung der Deckung über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen – Einzelkonten* waren zu allen Haushaltsstellen die Beschlussdaten des jeweils zuständigen Gremiums angegeben.



Der Stadtrechnungshof stelle fest, dass die angeführten Beträge der Mittelverwendungen bei den Einzelkonten sowie deren Bedeckung mit den tatsächlichen Mittelverwendungen nicht übereinstimmten. Dies resultierte insbesondere daraus, dass

- sich in den Spalten *überplanmäßige und außerplanmäßige Mittelverwendungen* sowie in jenen zur Erläuterung der *Bedeckung durch Mehreinnahmen und Minderausgaben* die dargestellten Beträge auf die Beschlusslage und nicht auf die tatsächlich erfolgte Mittelverwendung bezogen;
- die Auflistung auch Konten enthielt, auf denen tatsächlich keine über- oder außerplanmäßige Mittelverwendung für 2023 stattfand;
- in den Erläuterungen zu den Einzelkonten jene über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen, die mittels Verstärkungen durch den Finanzreferenten genehmigt wurden, nicht aufgelistet waren.

Bei einer Haushaltsstelle wurden EUR 3.500,00 als außerplanmäßige Mittelverwendungen genehmigt. In der Anlage A – Einzelkonten war in der Spalte *außerplanmäßige Mittelverwendung* dazu ein Betrag von EUR 35.000,00 ausgewiesen, als Bedeckung wurde eine Mehreinnahme von EUR 3.500,00 (beschlussgemäß) eingetragen. Dieser Umstand führte in der Folge zu einer Differenz in der dargestellten Gesamtsumme zwischen Mittelverwendungen und der Bedeckung durch Mehreinnahmen, Minderausgaben bei den Erläuterungen zu den Einzelkonten in Höhe von EUR 31.500,00.

Die Abteilung Finanzen gab zu den Einzelkonten folgende Stellungnahme ab: *„Hier wurde von einer falschen Datenbasis, nämlich den Beschlüssen an sich, ausgegangen und nicht von den tatsächlichen über- bzw. außerplanmäßigen Mittelverwendungen laut System. Außerdem wurden die Verstärkungen und die § 73 Genehmigung vom 20. März 2024 nicht erfasst. Ergänzt und korrigiert stehen nun über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen in Höhe von EUR 2.270.777,52 Bedeckungen in gleicher Höhe gegenüber. Nicht mitabgebildet in dieser Tabelle ist eine Überschreitung aus einem Kassen(ausgabe)rest auf der VAST 5.1620.030000 in Höhe von EUR 1.356,99.“*

3.3.2. Deckungsringe

In der *Erläuterung der Deckung über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen – Deckungsringe* waren zu 94 Deckungsringen über- bzw. außerplanmäßige Mittelverwendungen ausgewiesen. Wie bereits angeführt handelte es sich hier im Gegensatz zur Darstellung der Einzelkonten um die tatsächlich erfolgten Mittelverwendungen.



Bei 28 Deckungsringen kam es zu einer Überschreitung des Voranschlags der jeweiligen Gesamtsumme des Deckungsringes, welche mit Mittelbereitstellungen außerhalb des jeweiligen Deckungsringes abgedeckt werden mussten. Bei zwei Deckungsringen erfolgten Mittelverwendungen, die ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen waren.

Der Stadtrechnungshof stellte unter anderem **fest**, dass bei der Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Mittelverwendungen mit jener der Bedeckungen durch Mehreinnahmen, Minderausgaben und Verstärkungsmittel eine Differenz in Höhe von EUR 265.753,42 vorhanden war. Im Einzelnen handelte es sich insbesondere um differierende Beträge zwischen Mittelverwendung und Bedeckung samt fehlendem Genehmigungsbeschluss bei 11 Deckungsringen.

Bei den anderen Deckungsringen, die einer zusätzlichen Bedeckung außerhalb des eigenen Deckungsringes bedurften, lagen dem Stadtrechnungshof entsprechende Beschlüsse des zuständigen Gremiums bzw. Genehmigungen von Verstärkungsmittel in der zur Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Mittelverwendung erforderlichen Höhe vor.

Beim *DR 119* fiel auf, dass ein Betrag von EUR 250.000,00 als außerplanmäßige Mittelverwendung ausgewiesen wurde. Eine Überprüfung des zugrundeliegenden Beschlusses und die Abstimmung mit der Anlage B zum Rechnungsabschluss sowie ein Abgleich mit dem INFOMA-Sachbuch ergab, dass es sich dabei um eine überplanmäßige Mittelverwendung handelte.

Bei einigen Deckungsringen stimmten die überplanmäßigen Mittelverwendungen betragsmäßig nicht mit der detaillierten Auflistung in Anlage B überein. Beim *DR 133* belief sich die Abweichung auf EUR 3,00, beim *DR 142* auf EUR 2.000,00 und beim *DR 164* auf EUR 18.000,00. Dies führte dazu, dass die einzelnen Gesamtsummen auch aufgrund dieser fehlerhaft erfassten Beträge unrichtig waren.

Weiters wurden bei überplanmäßigen Mittelverwendungen ein falscher Stadtsenatsbeschluss zitiert und an anderer Stelle auf die Eintragung des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses vergessen.

Bei einigen Deckungsringen waren Bedeckungen durch Mehreinnahmen in der Spalte *Minderausgaben* ausgewiesen, was abgesehen von einer unrichtigen Darstellung auch Einfluss auf die dargestellte Gesamtsumme bei den Bedeckungen hatte.

Beim *DR 176* wurde neben EUR 31.606,15 auch in der Zeile zwei die Bedeckung von EUR 3.918.393,81 als Minderausgabe im selben Deckungsring angeführt. Das steht im Widerspruch zur *Übersicht über die Deckungsringe* zum *DR 176* in Anlage B. Laut Beschluss hatte die Bedeckung durch eine Mehreinnahme auf dem Konto 2.6900.861301 zu erfolgen.



Beim DR 220 wurden laut Spalte *Mittelverwendung* EUR 72,00 als überplanmäßige Mittelverwendung benötigt. Dieser Betrag entsprach der Übersicht über die Deckungsringe in Anlage B. In der Spalte *Minderausgaben* war dazu als Bedeckung ein Betrag von EUR 11.438,15 angegeben. Ein ähnlicher Sachverhalt fand sich bei DR 212, was abgesehen von einer unrichtigen Darstellung Einfluss auf die Gesamtsumme bei den Bedeckungen hatte.

Die Abteilung Finanzen gab zu den Deckungsringen folgende Stellungnahme ab: *„Nach Korrektur der „Anlage A – Deckungsringe“ weisen die über- bzw. außerplanmäßigen Mittelverwendungen einen Betrag in Höhe von EUR 15.452.827,97 aus und sind diese mit EUR 15.169.148,66 beschlussmäßig bedeckt. Die Differenz in Höhe von EUR 283.679,31 resultiert aus Kassenresten (KR). In diesen Gebarungsfällen passierte der Wertverbrauch im Haushaltsjahr 2022 (Bedeckung war in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung 2022 gegeben, ergebniswirksame Verbuchung 2022), der konkrete Zahlungszeitpunkt war jedoch im Jahr 2023 (finanzierungswirksame Verbuchung 2023).“*

3.3.3. Sammelnachweise

Der Stadtrechnungshof stellte bei der *Erläuterung der Deckung über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen – Sammelnachweise* unter anderem **fest**, dass sich bei der Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Mittelverwendungen mit jener der Bedeckungen durch Mehreinnahmen, Minderausgaben und Verstärkungsmittel eine Differenz in Höhe von EUR 92.961,22 ergab. Insbesondere handelte es sich um Differenzen durch die fehlende Angabe der Bedeckungen samt dazugehörigem Genehmigungsbeschluss bei den SN 9943 und 9962.

Bei den anderen Sammelnachweisen, die einer zusätzlichen Bedeckung außerhalb des eigenen Deckungsringes bedurften, lagen dem Stadtrechnungshof entsprechende Beschlüsse des zuständigen Gremiums bzw. Genehmigungen von Verstärkungsmittel in der zur Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Mittelverwendung in erforderlicher Höhe vor, und waren diese in der Spalte *Anmerkungen* mit Datum angeführt.

Beim SN 9962 fiel auf, dass EUR 10.910,00 als außerplanmäßige Mittelverwendung ausgewiesen wurden. Laut den dazugehörigen Beschlüssen handelte es sich auch bei den in der Bedeckung angeführten Beträgen EUR 12.000,00, EUR 15.600,00 und EUR 1.900,00 um außerplanmäßige Mittelverwendungen, weshalb der Gesamtbetrag in der Spalte *außerplanmäßige Mittelverwendungen* beim SN 9962 EUR 40.410,00 betragen sollte und der Betrag in der Spalte *überplanmäßige Mittelverwendungen* dementsprechend anzupassen wäre.



Beim SN 9945 war eine Bedeckung durch Mehreinnahmen in der Spalte Minderausgaben aufgelistet, was abgesehen von einer unrichtigen Darstellung auch Einfluss auf die dargestellte Gesamtsumme bei den Bedeckungen hatte.

Die Abteilung Finanzen gab dazu folgende Stellungnahme ab: *„Nach Korrektur der „Anlage A – Sammelnachweise“ weisen die über- bzw. außerplanmäßigen Mittelverwendungen einen Betrag in Höhe von EUR 64.997.591,13 aus und sind diese mit EUR 64.904.629,91 beschlussmäßig bedeckt. Die Differenz in Höhe von EUR 92.961,22 resultiert aus Kassenresten (KR). In diesen Gebarungsfällen passierte der Wertverbrauch im Haushaltsjahr 2022 (Bedeckung war in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung 2022 gegeben, ergebniswirksame Verbuchung 2022), der konkrete Zahlungszeitpunkt war jedoch im Jahr 2023 (finanzierungswirksame Verbuchung 2023).“*

3.3.4. Vorherige Zustimmung des Gemeinderates

Überplanmäßige Mittelverwendungen, die zwei Promille der Finanzierungsrechnung des Finanzjahres 2021 überschreiten, sowie außerplanmäßige Mittelverwendungen, die ein Promille der Finanzierungsrechnung des Finanzjahres 2021 überschreiten, bedurften der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

Laut Information der Abteilung Finanzen werden über- und außerplanmäßige Mittel grundsätzlich erst nach erfolgter Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium (Stadtssenat, Gemeinderat, eventuell § 64 oder § 73) bzw. nach erfolgter Verfügung des Finanzreferenten über Verstärkungsmittel programmtechnisch bereitgestellt.

Dazu **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass in einigen Fällen Mittelverwendungen auch vor der Zustimmung des Stadtsenates bzw. des Gemeinderates erfolgten.

Die Abteilung Finanzen gab dazu folgende Stellungnahme ab: *„Im Zuge der Abschlussarbeiten anlässlich des Rechnungsabschlusses kommen jedes Jahr Sachverhalte zum Vorschein, die im Wege von Umbuchungen einer VRV-konformen Darstellung zugeführt werden müssen und so Überzüge auf einzelnen Voranschlagsstellen verursachen können. Ähnlich verhält es sich mit der periodengenauen Abgrenzung von Aufwänden.“*

Der Stadtrechnungshof empfiehlt in Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen erst nach vorhergehender Beschlussfassung des jeweils zuständigen Gremiums vorzunehmen.



3.3.5. Nachträglich dem Gemeinderat zur Kenntnis

Nachträglich sind dem Gemeinderat jene überplanmäßigen Mittelverwendungen zur Kenntnis zu bringen, die keiner vorherigen Zustimmung des Gemeinderates bedürfen. Seit der Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes (LGBl. Nr. 80/2019) hat dies in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

Dazu **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass in den jeweiligen Berichten bezüglich der „außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen“ jeweils der Zeitraum der Genehmigungen von der Abteilung Finanzen angeführt war.

Laut Auskunft haben Anträge der Abteilung Finanzen eine Vorlaufzeit von 14 Tagen, bis sie im Gemeinderat berichtet werden können, welche der Einhaltung der gesetzlich normierten Fristen bezogen auf die Einberufung der städtischen Gremien geschuldet sei.

Im Jahr 2023 fanden neun Sitzungen des Gemeinderates statt. In fünf davon standen Berichte über außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen auf der Tagesordnung.

Alle gefassten Beschlüsse wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Stadtrechnungshof stellte jedoch fest, dass einige Beschlüsse des Stadtsenates und Genehmigungen von überplanmäßigen Mittelverwendungen in Form von Verstärkungen, dem Gemeinderat nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden:

- Einige der im Bericht II dem Gemeinderat am 24. April 2023 zur Kenntnis gebrachten Genehmigungen überplanmäßiger Mittelverwendungen hätten aufgrund ihres Beschlussdatums auch unter Berücksichtigung der von der Abteilung Finanzen benötigten Vorlaufzeit von 14 Tagen bereits im Bericht I am 11. April 2023 vorgelegt werden müssen.
- Der Beschluss 34/0233/2023 vom 7. April 2023 wurde dem Gemeinderat erst mit Bericht V am 28. Dezember 2023 zur Kenntnis gebracht.
- Eine von den am 12. Dezember 2023 im Stadtsenat beschlossenen über- bzw. außerplanmäßigen Mittelverwendungen (Weihnachtsgeld für Mitarbeiter) wurde dem Gemeinderat nicht stadtrechtskonform in der nächstfolgenden Sitzung am 28. Dezember 2023 zur Kenntnis gebracht, obwohl im Begleittext zum Bericht V als Zeitraum „...bis 12. Dezember 2023“ angegeben und über andere Beschlüsse mit diesem Datum berichtet wurde.



- Seit 13. Dezember 2023 wurden weitere Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen gefasst bzw. Genehmigungen im Rahmen von Verstärkungen erteilt. Eine Berichterstattung darüber in den Sitzungen des Gemeinderates am 30. Jänner 2024 oder 8. Februar 2024 fand nicht statt.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen, die nicht der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates bedürfen, diesem stadtrechtskonform in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Abteilung Finanzen gab dazu folgende Stellungnahme ab: *„Der Beschluss 34/0233/2023 wurde übersehen und nach diesbezüglicher Kenntniserlangung in den nächsten Bericht aufgenommen. Die überplanmäßige Mittelverwendungen betreffend die „Weihnachtsgeschenke 2023, Mehrbedarf im SN 9940“ wurden in den Bericht VI/2023 aufgenommen. Der für diese Maßnahme (Berichte an den Gemeinderat) zugrundeliegende Prozess wird im Rahmen eines „Reviews“ zum Rechnungsabschluss 2023 diskutiert und verbessert werden.“*

Die Abteilung Finanzen gab abschließend in ihrer Stellungnahme an: *„Schlussendlich dürfen wir festhalten, dass die fehlerhaften Darstellungen in diesen Anlagen keinerlei Auswirkungen bzw. Relevanz auf die im Rechnungsabschluss 2023 festgestellten Ergebnisse haben. Nichtsdestotrotz werden wir im nächsten Jahr ein spezielles Auge auf die vom Rechnungshof kritisierten Bereiche werfen bzw. regen wir an, die Anlage A (Deckung der über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen) gemeinsam mit den Stadtrechnungshof zu evaluieren und an das neue Rechnungswesen (VRV 2015) anzupassen.“*

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die Anlage A zum Rechnungsabschluss mit größter Sorgfalt, für Dritte nachvollziehbar und unter Einhaltung des Vier-Augenprinzips zu erstellen.



4. Ausgewählte Teilbereiche

4.1. Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform

Im Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 hat der Stadtrechnungshof – unter Verweis auf die per 1. Februar 2022 vom Stadtsenat (34/106/2022) beschlossene Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens zur Konzepterstellung und Umsetzung einer Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform – empfohlen, diese konsequent, nachhaltig und zielstrebig zu verfolgen.

Als vorrangige Ziele der Reform wurde das Erreichen einer schlanken Struktur für die Stadtverwaltung und ihrer beteiligten Unternehmen, die Durchführung einer Personalstrukturereform und die Hinterfragung der kommunalen Aufgaben definiert. Diese sollten zum einen bereits im Budget 2023 eine finanzielle Handlungsfähigkeit sicherstellen und zum anderen die Stadtverwaltung für die Zukunft schlanker, kostengünstiger und leistungsfähiger aufstellen.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes in der zuständigen Stabstelle Aufgaben-, Strukturreform und Innovation der Magistratsdirektion konnte kein monetärer Niederschlag der Umsetzung für das Rechnungsjahr 2023 beziffert werden. Dort wo Gebührenanpassungen und Leistungskürzungen vorgenommen wurden, seien diese von der Finanzabteilung im Rechnungsabschluss 2023 eingepflegt worden.

Der dem Stadtsenatsbeschluss (34/106/2022) zugrundeliegende Zeitplan für die Umsetzung der Reformmaßnahmen sah eine detaillierte Konzeptausarbeitung samt Beschlussfassung im Stadtsenat für Juni 2022 sowie einen Implementierungsstart mit September 2022 vor. Die Kosten für die Konzepterstellung und Umsetzung wurden vom externen Unternehmen auf rund EUR 90.000,00 brutto geschätzt.



Im Laufe des Jahres 2022 und 2023 kam es zu fünf weiteren Beschlussfassungen im Stadtsenat:

- 19. April 2022 (34/354/2022): Zum Zwecke der Durchführung einer Personalstrukturreform sollten ausgewählte Bereiche des Magistrats unter Beteiligung einer externen Organisations- bzw. Personalentwicklungsfirma evaluiert und Einsparungspotenziale erarbeitet werden.
- 26. Juli 2022 (34/658/2022): Das im Februar 2022 beauftragte externe Unternehmen erstattete einen Zwischenbericht über die eingeleitete Struktur- und Aufgabenreform, welcher vom Stadtsenat zur Kenntnis genommen wurde. Es folgten weitere Arbeitsaufträge an das Projektkernteam, die zuständigen Abteilungsleiter sowie die Mitglieder des Stadtsenates.
- 18. Oktober 2022 (34/924/2022): Unter dem Titel der Struktur- und Aufgabenreform wurde ein Maßnahmenbeschluss gefasst, welcher sich aus mehreren Einzelmaßnahmen samt möglichen Einsparungspotenzialen zusammensetzte.
- 20. Dezember 2022 (34/1138/2022): Unter dem Titel der Struktur- und Aufgabenreform wurde ein weiterer Maßnahmenbeschluss gefasst, welcher sich aus mehreren Einzelmaßnahmen samt möglichen Einsparungspotenzialen zusammensetzte.
- 22. November 2023 (34/1179/2023): Unter dem Titel Budget 2024 – Maßnahmenbeschluss wurde ein weiterer Maßnahmenbeschluss gefasst, welcher sich aus mehreren Einzelmaßnahmen samt möglichen Einsparungspotenzialen zusammensetzte.

Für den Stadtrechnungshof ist – ausgehend vom Beschluss vom 1. Februar 2022, welchem ein Angebot einer externen Firma samt Konzepterstellung und Konzeptumsetzung innerhalb eines straffen Zeitplans zugrunde lag – eine strukturierte, zielstrebige und konsequente Realisierung der Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform nicht erkennbar.

Der Stadtrechnungshof stellte zudem **fest**, dass mittlerweile Kosten für die Leistungen des externen Unternehmens in Höhe von rund EUR 245.000 brutto zu verzeichnen waren.

Laut Rückmeldung der Stabstelle Aufgaben-, Strukturreform und Innovation sei es zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht ersichtlich gewesen, welche weiteren Projekte sich aus der Konsolidierung ergeben würden.



Mit Beschluss des Stadtsenates vom 6. Februar 2024 (34/142/2024) wurde unter dem Titel *Strukturreform* das Angebot für einen Rahmenberatungsvertrag eines weiteren externen Beratungsunternehmens zu einem Tagessatz von EUR 2.640,00 brutto angenommen.

Die laut Antrag und Angebot verfolgten Ziele und Ergebnisse waren thematisch nahezu deckungsgleich mit jenen laut Antrag und Angebot aus dem Februar 2022.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes, wie sich dieser Beschluss zu jenem aus Februar 2022 (34/106/2022) verhält, wurde seitens der Stabstelle Aufgaben-, Strukturreform und Innovation wie folgt rückgemeldet:

„Auf Grund des Fehlens von politischen Mehrheiten nach Aufkündigung der Arbeitsgemeinschaft für Klagenfurt im Juni 2023 waren keine politischen Mehrheiten für die Umsetzung von Reformmaßnahmen mehr gegeben. Nach Beschluss durch den Stadtsenat, startete daher ein moderierter Prozess der zumindest sicherstellen konnte, dass die wichtigsten Reformschritte und Optimierungspotentiale in die Umsetzungsphase gelangten.“

Der Stadtrechnungshof nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass seitens der für die Umsetzung eingerichteten Stabstelle auch gegenüber den politischen und verwaltungsinternen Verantwortungsträgern immer wieder auf die dringende Notwendigkeit zur Umsetzung der beschlossenen Einzelmaßnahmen hingewiesen wurde.

Der Stadtrechnungshof hält jedoch nicht zuletzt aufgrund der bereits kostenintensiven externen Beratungsleistungen an seiner Kritik fest und **empfiehlt** mit Nachdruck den gesamten Prozess der Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform seitens aller Verantwortungsträger zielgerichtet, strukturiert und konsequent umzusetzen.



4.2. Vollständigkeitserklärungen

Gemäß § 86 K-KStR hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen. In § 50 der geltenden Haushaltsordnung der Landeshauptstadt ist in Bezug auf die Vollständigkeit der Vermögensrechnung wie folgt normiert:

„Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten haben Veränderungen von Vermögenswerten (im Sinne der Anlage 6 h – Anlagenspiegel VRV 2015 sowie § 22 VRV 2015) laufend bzw. unmittelbar in der Vermögensrechnung zu erfassen und zu dokumentieren. Im Zuge des Rechnungsabschlusses ist von den fachlich zuständigen Organisationseinheiten eine Vollständigkeitserklärung betreffend die Vermögensrechnung an die Abteilung Rechnungswesen zu übermitteln.“

Mit E-Mail des Magistratsdirektors vom 24. November 2023 wurden sämtliche Abteilungen angehalten das beigelegte Schreiben der Abteilung Rechnungswesen im Bezug auf die notwendigen Abschlussarbeiten zum Rechnungsabschluss 2023 zu beachten. Diesem Schreiben war zu entnehmen, dass sämtliche Abteilungen Vollständigkeitserklärungen bis zum 1. März 2024 an die Abteilung Rechnungswesen zu übermitteln, beziehungsweise notwendige Änderungen zu kommunizieren haben.

Wie bereits im Zuge der Prüfungen zu den Rechnungsabschlüssen 2020, 2021 und 2022, wurde **vom Stadtrechnungshof** auch bei der gegenständlichen Prüfung **festgestellt**, dass entgegen der Verpflichtung gemäß § 50 Haushaltsordnung die geforderten Vollständigkeitserklärungen betreffend die Vermögensrechnung von einzelnen Fachabteilungen überhaupt nicht bzw. nicht in vollem Umfang vorlagen.

Aus der von der zuständigen Abteilung Rechnungswesen übermittelten Liste ging zudem hervor, dass einzelnen Abteilungen Aufschübe bis Ende Mai des Jahres 2024 gewährt wurden.

Der Stadtrechnungshof ersuchte um Aufklärung betreffend der gewährten Fristverlängerung bis Ende Mai und somit über den Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses hinaus. Dies insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des § 50 Haushaltsordnung sowie § 86 K-KStR.



Die Abteilung Rechnungswesen teilte hierzu wie folgt mit: *„Wie sie den Beilagen entnehmen können, haben wir als Abteilung Rechnungswesen allen Abteilungen, in diesem Fall exemplarisch der Abteilung Personal am 28.12.2023, zeitgerecht die Abstimmungslisten, Vollständigkeitserklärungen, Handlungsanleitungen bezüglich der Bearbeitung der übermittelten Arbeitslisten und die Dienstanweisung zum Rechnungsabschluss 2023, aus welcher hervorgeht, dass die Vollständigkeitserklärungen bis zum 01.03.2024 an die Abteilung Rechnungswesen zu übermitteln sind, zur Verfügung gestellt. So auch dem Stadtrechnungshof.*

Später einlangende Änderungslisten können von uns für den jeweiligen Rechnungsabschluss, selbstsprechend aus zeitlichen Gründen, jedenfalls nicht mehr eingepflegt werden.

Werden Vollständigkeitserklärungen von den entsprechenden säumigen Organisationseinheiten nach dem 01.03. an die Abteilung Rechnungswesen abgegeben, können die Veränderungen im Vermögen jedenfalls nur mehr für das nächste Haushaltsjahr erfasst werden.

Es liegt dann zwar eine Vollständigkeitserklärung für das jeweilige Haushaltsjahr vor, jedoch mit einem verspäteten Abgabetermin. Die Verantwortung dafür liegt ausnahmslos in der zuständigen Fachabteilung.

Nichtsdestotrotz bemühen wir uns, von den weiters säumigen Abteilungen, so rasch wie möglich Vollständigkeitserklärungen nachgereicht zu bekommen und sollen sich diese nicht erst wieder mit dem nächsten Jahresabschluss mit ihrem Inventar beschäftigen müssen. Derartige Absprachen, bezüglich Fristverlängerungen mit den Abteilungen, gehören zu unseren laufenden Tätigkeiten und haben diese Absprachen nichts mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses zu tun. Die Absprachen mit diesen Abteilungen werden in der Arbeitsliste, welche dem Stadtrechnungshof übermittelt wurde vermerkt und wird die Einhaltung des Termins auch von uns überwacht. Wir werden in dieser Arbeitsliste zukünftig auch den terminlich genauen Eingang der Vollständigkeitserklärung vermerken.

Wir möchten jedoch auch anmerken, dass wir schon seit Jahren die Einführung eines tauglichen Evidenzsystems anregen, mit der Zielsetzung dass Veränderungen im Bereich des sonstigen Vermögens durch Tausch, Austausch, Verschiebungen innerhalb von Abteilungen etc., aber auch im



Falle des Erwerbs von geringwertigen Wirtschaftsgütern, problemlos administriert werden können. Positive Entwicklungen in diese Richtung hin, sind uns derzeit noch nicht bekannt.

Es kann jedenfalls sichergestellt werden, dass zahlungsmäßig relevante Vermögenszugänge auf der Postenklasse 0, aufgrund der von unserer Abteilung durchgeführten Plausibilitätsprüfungen, auch im Vermögensbestand abgebildet sind.

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung können sie ersehen, dass wir als Abteilung Rechnungswesen vollkommen im Einklang mit den Bestimmungen des § 50 der HO sowie des § 86 K-KStR agieren und nicht wie in ihrer Fragestellung angedeutet in Unkenntnis der Haushaltsordnung sind und Fristverlängerungen nach unserem Belieben erteilen.“

Trotz Rückmeldung der Abteilung Rechnungswesen, dass die Verantwortung für die Säumigkeit ausnahmslos in den zuständigen Fachabteilungen liege, sieht der Stadtrechnungshof die Fristsetzung für das Vorliegen der Vollständigkeitserklärungen erst per 1. März 2024 samt teilweiser Gewährung von Aufschüben über den Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses hinaus als sehr kritisch an und stellen die nicht vorgelegten Vollständigkeitserklärungen sowie der eingeräumte Fristenaufschub aus Sicht des Stadtrechnungshofes einen Verstoß gegen § 50 Haushaltsordnung dar. Das fristenkonforme Vorliegen der Erklärungen für die Erstellung der Vermögensrechnung ist für den Stadtrechnungshof unabdingbar.

Der Stadtrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, die Bestimmungen des § 50 Haushaltsordnung lückenlos zu vollziehen, sodass sämtliche Vollständigkeitserklärungen zeitgerecht zur Erstellung der Vermögensrechnung vorliegen. Weiters **empfiehlt der Stadtrechnungshof** die Fristsetzung für die Rückmeldung der Vollständigkeitserklärungen mit jeweils 15. Jänner des Folgejahres festzusetzen.

Der Direktor des Stadtrechnungshofes

Der Bericht zum Rechnungsabschluss wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Satz- und Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Herausgeber: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
Stadtrechnungshof, Villacher Straße 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Fotos: Shutterstock/priMA; StadtPresse

Druck: StadtDruckerei, Abt. StadtKommunikation, Rathaus, Neuer Platz 1